

Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland?

Streitbeilegung im Rechtsstaat und muslimische Traditionen

Inhalt

A. Einleitung	3
I. Problemstellung.....	3
II. Empirischer Befund.....	5
1. Ausgangspunkt der Diskussion.....	5
2. Kongress „Islamische Paralleljustiz in Deutschland? – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat?“.....	6
3. Podiumsdiskussion „Richter ohne Gesetz – Gefährdet Islamische Paralleljustiz unseren Rechtsstaat?“	8
4. Fachveranstaltung "Ja zum Rechtsstaat - nein zu Paralleljustiz".....	9
5. Phänomene	10
B. Rechtsrahmen der Konfliktlösung – Tradition und Spielräume für privates Handeln	12
I. Muslimisch geprägtes Ausland.....	12
1. Traditionelle Prägungen.....	12
2. Rechtsrahmen.....	14
3. Geltungsanspruch ausländischen Rechts im Inland?	17
4. Geltungsanspruch religiösen Rechts im Inland?.....	19
II. Inland.....	21
1. Westlich geprägte Tradition	21
2. Strafrecht.....	25
a) Verfahrensprinzipien	25
b) Verfügbarkeit staatlichen Einschreitens für die Opfer	26
(1) Antragsdelikte	26
(2) Opportunitätsprinzip	27
(3) Täter-Opfer-Ausgleich.....	28
(4) Privatklage	30
(5) Zeugnisverweigerungsrechte	30
(6) Nebenklage	32
c) Dispositionsmöglichkeiten des Täters.....	33
(1) Verzicht auf Rechtsmittel, Annahme eines Strafbefehls.....	33
(2) Verständigung im Strafprozess.....	34
3. Zivilrecht.....	35
a) Materielles Zivilrecht.....	35
b) Verfahrensrecht	35
4. Öffentliches Recht	37
5. Mediation.....	38
6. Mitwirkung von Nicht-Juristen an staatlicher Rechtsprechung.....	40
C. Einordnung des empirischen Befundes.....	41
I. Strafrecht.....	41
II. Familienrecht.....	45
1. Eherecht.....	45
2. Kindschaftsrecht.....	47
3. Gewaltschutz.....	47
D. Ergebnis.....	48
E. Zusammenfassung in Thesen.....	51
F. Quellen / Literatur.....	53

A. Einleitung

I. *Problemstellung*

Publikationen über eine Paralleljustiz in Deutschland haben öffentliche Diskussionen ausgelöst und waren Gegenstand von Tagungsveranstaltungen.¹ Im Vordergrund stand dabei die Frage nach der Existenz einer islamisch geprägten Paralleljustiz, weshalb die Blickrichtung auf den Islam im Vordergrund der vorliegenden Untersuchung steht, auch wenn das Bild in der Rechtswirklichkeit aufgrund der vorliegenden – wenn auch begrenzten – Erkenntnisse vielschichtiger sein dürfte.

Schon begrifflich ist die Ausgangslage alles andere als klar: „Islamische Paralleljustiz“ kann zum einen als auf die materiellen Rechtsgrundlagen bezogen verstanden werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, beim islamischen Recht, der Scharia, handele es sich gleichsam um eine invasive Rechtsordnung, die sich neben dem säkular-westlichen Recht etablieren könnte. Schwieriger – weil nicht rein normativ – zu fassen ist der Begriff „Paralleljustiz“, wenn man ihn (auch) auf die Art und Weise bezieht, wie soziale Konflikte tatsächlich gelöst werden. Nach diesem Verständnis, das mit „Gegenjustiz“ wohl präziser beschrieben wäre, droht ein islamisch fundiertes System der Streitschlichtung Fälle an sich zu ziehen und zu entscheiden, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen originär der deutschen Justiz vorzubehalten seien. Danach werden institutionell verfestigte Strukturen befürchtet, die mit dem deutschen Justizsystem in Konkurrenz oder Konflikt stehen und auch quantitativ ein gewichtiges, ein erhebliches Maß erreichen könnten. Die beschriebenen Fälle haben vielfach gemein, dass eine Konfliktlösung nicht auf gerichtlichem Wege gefunden worden oder eine strafrechtliche Verurteilung nicht zu Stande gekommen ist. Ob das tatsächlich problematisch ist, bedarf der Prüfung. Denn die Rechtsordnung lässt den Bürgern, wo immer es geht, Freiräume zur außergerichtlichen Konfliktbearbeitung und ermutigt sie geradezu zu deren Ausschöpfung. Daher kann die außergerichtliche Konfliktlösung als solche nicht per se als problematisch angesehen werden. Hier gilt es, rechtsstaatlich Zulässiges von Unvertretbarem zu unterscheiden.

Rechtsstaatlich nicht akzeptabel sind folgende Fallgruppen:

¹ Z.B. in Berlin in der Konrad-Adenauer-Stiftung am 23. April 2012 und in der Friedrich-Ebert-Stiftung am 6. Juni 2012 oder in München im Staatsministerium der Justiz am 10. Juli 2013.

- Die Regulierung von Konflikten erfolgt unter Einsatz von Zwang (Drohungen, Gewalt), insbesondere um zu verhindern, dass Betroffene Hilfe der Justiz in Anspruch nehmen (Verhinderung von Justiz), um den Ausgang von Verfahren zu beeinflussen oder um zu erzwingen, dass gerichtliche Verfahren enden (Behinderung von Justiz).
- Das Ergebnis der Regulierung von Konflikten verlässt den weiten Rahmen des rechtlich Akzeptierten, namentlich indem eine Konfliktlösung einen sittenwidrigen Inhalt hat.

Bedenken werden insbesondere hinsichtlich strafrechtlicher und familienrechtlicher Konstellationen erhoben. Eine vorsichtige Risikoanalyse legt nahe, dass es sinnvoll erscheint, diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Denn das Familienrecht ist von hoher Grundrechtsrelevanz für die Betroffenen und traditionelle islamische Vorstellungen von der Rolle der Frau sind mit Grundvorstellungen des Grundgesetzes über die Gleichordnung der Geschlechter nicht vereinbar, so dass hier Konflikte zu erwarten sind. Der Bereich des Strafrechts ist wegen der fundamentalen Bedeutung der staatlichen Strafrechtspflege als Garant einer zivilen und gewaltfreien Gesellschaft, ebenso wie mit Rücksicht auf die Opfer von Straftaten, ebenfalls besonders wichtig. Dem korrespondiert, dass genau zu diesen beiden Feldern das islamische Recht des Korans einige Vorgaben enthält, so dass traditionell geprägte Muslime mit Migrationshintergrund gerade hier substantiell an Gebräuche und Religion ihrer Herkunftsstaaten anknüpfen können.² Dieser Bericht kann jedoch nicht leisten, was nur im Rahmen eines soziologischen Forschungsvorhabens erbracht werden kann, nämlich festzustellen, welche quantitative Bedeutung eine ggf. festzustellende religiös fundierte islamische Streitschlichtung in Deutschland tatsächlich hat und inwieweit sie ethnisch verankert bzw. auf Personen mit Migrationshintergrund beschränkt ist.

Dieser Bericht stützt sich auf das vorhandene Material, insbesondere die Ergebnisse der einschlägigen Arbeit des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Er soll den rechtlichen Rahmen klären und das Unproblematische von dem Problemfeld abschichten, indem er den Rechtsrahmen der Konfliktlösung im deutschen und im muslimischen Recht betrachtet, sich mit der Rolle der justiziellen Konfliktregelung in der gesellschaftlichen Realität auseinandersetzt und die private Mitwirkung an der Streitbeilegung einordnet.

² Das enge Verständnis von „Scharia“ erfasst nur die spezifisch ausgeprägten traditionellen Rechtsvorschriften aus den Bereichen des Familien- und Erbrechts, des koranischen Strafrechts und zum Teil des Stiftungsrechts. Dieses Verständnis ist insbesondere unter türkischen Muslimen verbreitet. Rohe, Das islamische Recht (nachstehend abgekürzt zitiert als „Rohe“), S. 15.

II. Empirischer Befund

Eigene empirische Erkenntnisse über Sachverhalte, die einer „Paralleljustiz“ unterfallen könnten, hat das Bundesministerium der Justiz nicht.³ Verschiedene Veröffentlichungen befassen sich mit dem Thema, allen voran Dr. Joachim Wagner mit seinem Buch „Richter ohne Gesetz“⁴, aber es sind auch Interviews dokumentiert mit Akteuren, Betroffenen und Personen, die Kontakte zu oder Erfahrungen mit einschlägigen Kreisen haben⁵ oder Fernsehreportagen.⁶ Alle diese Quellen wurden hier berücksichtigt, allerdings hat die unterschiedliche Herangehensweise es erschwert, teilweise sogar unmöglich gemacht, einen empirischen Sachverhaltskern aus den Veröffentlichungen herauszulesen, da diese sich tendenziell eher auf Metainformationen stützen und den Schwerpunkt im Dunkelfeld sehen oder mehr an gesellschaftlichen Wirkungszusammenhängen und ggf. am rechtspolitischen Ausblick interessiert sind oder Sachverhalte aufgreifen, die mit Paralleljustiz letztlich nicht entfernt in Zusammenhang zu bringen sind. Die vorliegende Bewertung muss sich mit den wenigen vorhandenen rechtstatsächlichen Erkenntnissen begnügen. Belastbare Zahlen liegen nicht vor. Weitgehend werden nur Einzelfälle beschrieben, die zwar für sich gesehen problematisch sind, aber keine Schlüsse auf den zahlenmäßigen Umfang des Problems zulassen. Empirische Erhebungen würden entsprechende Haushaltsmittel und einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern, bei gleichzeitig allerdings fraglichen Erkenntnismöglichkeiten. Denn die hier zur Untersuchung stehenden Vorgänge spielen sich nach allen vorliegenden Erkenntnissen in abgeschotteten sozialen Gruppen ab, die den Erfolg einer vertiefenden empirischen Untersuchung in Frage stellen und ein verbleibendes Dunkelfeld vermuten lassen. Auch eine Abfrage (mittelbarer) Erkenntnisse bei den Landesjustizverwaltungen wäre vor die gleichen Probleme gestellt.

1. Ausgangspunkt der Diskussion

Die Diskussion wurde durch das Buch „Richter ohne Gesetz“ von Wagner angestoßen. Darin zeichnet er im Schwerpunkt strafrechtliche, ergänzend auch familienrechtliche Konfliktsituationen nach und wie dabei Streitschlichter intervenieren. Im Bereich des Strafrechts

³ Vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage von MdB Frieser auf BT-Drs. 17/8405. Singuläre Ausnahme bildet eine 2013 eingegangene Eingabe eines Angehörigen der Ahmadiyya. Die Eingabe erwähnt am Rande ein Schiedsgericht der Ahmadiyya, aber auch dass der Eingabeverfasser schlussendlich einen Rechtsanwalt beauftragt und staatliche gerichtliche Hilfe gesucht habe. Angesichts des Umstandes, dass die Ahmadiyya eine islamische Reformbewegung ist, die von den meisten Moslems als herätisch abgelehnt wird, dürfte dies über die Strukturen des Islam in Deutschland wenig aussagekräftig sein.

⁴ Inzwischen erschienen als erweiterte und aktualisierte Ausgabe der 1. Auflage, Oktober 2012

⁵ z.B. in der Podiumsdiskussion in der Veranstaltung „Ja zum Rechtsstaat – nein zu Paralleljustiz“ am 10. Juli 2013 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz

⁶ „Selbsternannte Richter, Schattenjustiz bei Muslimen in Deutschland“, Westdeutscher Rundfunk, Sendung der Reihe „Menschen hautnah“, 20. Juni 2013

– Wagner führt hier 16 Beispielfälle auf – stünden Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dem weitestgehend hilflos gegenüber, wenn Tatbeteiligte und Zeugen die Mitwirkung an der Tataufklärung verweigern würden. Stattdessen würden – oft unter Einfluss von Streitschlichtern – innerfamiliäre Lösungen gefunden, ggf. als finanzielle Abgeltungen, oft begleitet von Drohungen oder Gewalt.⁷ Zu einer Bestrafung nach deutschem Recht komme es dann nicht, stattdessen würden von der Scharia geprägte Wertvorstellungen durchgesetzt, deutsches Recht unterlaufen. Die Wertvorstellungen wichen auch im Bereich des Familienrechts besonders stark von denjenigen des Grundgesetzes ab. Gerade in diesem Bereich setze sich eine frauenfeindlich diskriminierende Haltung durch. Vielfach würde dies von Imamen oder von Streitschlichtern unterstützt, sei es bei einer muslimischen Eheschließung, sei es bei der Konfliktbearbeitung oder der Scheidung. Insgesamt werde das deutsche Recht zunehmend ausgehebelt.

Wagners Buch wurde vielfältig rezipiert⁸, aber auch kritisiert.⁹ Die von ihm aufgeführten Phänomene wurden diskutiert, weitere konkrete Einzelfälle wurden dabei jedoch nicht genannt. Insbesondere enthalten auch die weiteren Quellen keine Angabe über Häufigkeiten, sondern verweisen, soweit sie diese Thematik überhaupt berühren, allgemein auf die unbekannte Größe des Dunkelfeldes.

2. Kongress „Islamische Paralleljustiz in Deutschland? – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat?“

Am 23. April 2012 führte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Kongress mit dem Titel „Islamische Paralleljustiz in Deutschland? – Eine Herausforderung für den Rechtsstaat?“ durch.¹⁰ In der Veranstaltung bestand weitgehende Einigkeit, dass es bislang an belastbaren Erkenntnissen über die tatsächliche Verbreitung von Paralleljustiz in Deutschland fehle. MdB Voßhoff verwies insoweit auf die zahlreichen Presseberichte aus jüngerer Vergangenheit, wobei jedoch fraglich sei, ob diese Schilderungen die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln.

⁷ Vgl. die Darstellung der Fallgruppen nachstehend auf S. 10 f.

⁸ Ates, DIE ZEIT, 2012 Nr. 49, S. 66; Dienstbühl, Deutsche Polizei, Ausgabe Oktober 2013, S. 4 ff.; Freudenreich, derwesten.de, 29.08.2011; Jung, dradio.de, 12.09.2011 und cicero.de, 23.07.2012; Mohr, welt.de, 26.09.2011; Nurtsch, deutsch-tuerkische-nachrichten.de, 16.02.2012; Özkaraca, ZJJ 2013, 36 ff; Peteranderl, Tagesspiegel 25.03.2013; Popp, Der Spiegel 2011, Nummer 35 S. 57 ff.

⁹ Pfannkuch, magazin.de, 10.02.2012; Rottleuthner, Kritische Justiz 2012, 444 ff.; Scholz, Betrifft Justiz 2011, 168 ff.

¹⁰ Teilnehmer waren Seyran Ateş (Rechtsanwältin, Publizistin), Michael Frieser (MdB), Ute Granold (MdB), Thomas Heilmann (Senator für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin), Dr. Günter Krings (MdB), Thomas Kufen (Ehemaliger Integrationsbeauftragter der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen), Nader Khalil (Deutsch-Arabisches Zentrum), Dr. Beate Merk (bay. Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz), Arnold Mengelkoch (Migrationsbeauftragter des Bezirkes Neukölln, Berlin), Prof. Dr. Patrick Sensburg (MdB), Prof. Dr. Peter Scholz (Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten, Honorarprofessor der Freien Universität Berlin), Andrea Voßhoff (MdB, rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion), Dr. Joachim Wagner (Journalist und Autor) und Carsten Wendt (Dezernatsleiter Organisierte Kriminalität im LKA BerlSin).

Wagner sah die von ihm für sein Buch recherchierten 16 Einzelfälle als beispielhaft für einen allgemeinen Trend zur Abkehr bestimmter Migrantengruppen von der staatlichen Justiz in Deutschland. Der Norden Deutschlands einschließlich Berlins sowie Nordrhein-Westfalen seien vermutlich stärker betroffen als der Süden. Es handele sich jedoch um ein Dunkelfeldproblem¹¹, das sich einer eingehenden Untersuchung entziehe, weil die Beteiligten ganz überwiegend nicht bereit seien, mit Externen (Staat, Medien, Wissenschaft) zu kooperieren. Breiten Raum nahm die Frage ein, ob Paralleljustiz einen Bezug zur islamischen Religion habe. Überwiegend¹² wurde die Auffassung vertreten, die staatsferne Beilegung von rechtlichen Konflikten sei vornehmlich kulturell bedingt. So sei Paralleljustiz am stärksten unter bestimmten arabischen, von Clanstrukturen bestimmten Migrantengruppen ausgeprägt¹³, die in Deutschland wenig integriert seien und kaum Erfahrungen mit einem funktionierenden Gemeinwesen einschließlich einer unabhängigen Justiz hätten, während Paralleljustiz unter in Deutschland lebenden Türken vergleichsweise selten vorkomme. Wegen der unterschiedlichen Migrantenstruktur gleiche die Situation in Deutschland auch nicht derjenigen in Großbritannien.¹⁴ Es gehe um eine kriminelle Minderheit, die den Rechtsstaat nicht ernst nehme.¹⁵ Die Schlichtung werde nur zum Teil von Imamen durchgeführt. Wenn weltliche „Friedensrichter“¹⁶ Bezug auf den Koran nähmen, täten sie dies, um ihren weltlichen Machtanspruch in einem kriminellen Milieu religiös zu verbrämen. Hinzu komme fehlendes Vertrauen in die Fähigkeit der deutschen Justiz, schnell sachgerechte Urteile zu fällen.¹⁷ Wagner wandte ein, es gebe sowohl eine kulturelle als auch eine religiöse Wurzel.

RA'in Ates stellte die frauenspezifischen Aspekte der Paralleljustiz heraus. Wegen des patriarchalischen Frauenbildes im Islam seien Frauen in diesen Verfahren strukturell unterlegen. Im Übrigen gebe es hohen rechtlichen Beratungsbedarf für die betroffenen Frauen.

Nach der Bayerischen Staatsministerin Merk kommt es beim Vorgehen gegen Paralleljustiz darauf an, das bestehende Instrumentarium anzuwenden, Rechtsänderungen seien nicht erforderlich. Demgemäß verfolge der von ihr eingesetzte „Runde Tisch“ einen doppelten Ansatz: es müsse bei Migranten um Vertrauen für die deutsche Rechtsordnung geworben und die Justizpraxis für das Problem sensibilisiert werden. Die Bildung einer Paralleljustiz sei Folge mangelnder Integration. Scholz betonte abschließend die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung der Problematik.

¹¹ So auch die Bayerische Staatsministerin der Justiz Merk und RA'in Ates.

¹² Dr. Merk, Khalil, Prof. Dr. Scholz, Mengelkoch.

¹³ Libaneser, Kurden, Palästinenser.

¹⁴ Prof. Dr. Scholz.

¹⁵ Wendt.

¹⁶ Der Begriff wurde wegen der Verwechslungsgefahr mit staatlichen Richtern kritisiert.

¹⁷ Khalil, Dr. Merk.

Weniger breit wurden konkrete Probleme der Justizpraxis diskutiert. Wagner schlug vor, die frühe richterliche Vernehmung in Strafverfahren auszuweiten. So könne verhindert werden, dass sich unter Druck gesetzte Zeugen später unter Berufung auf § 55 StPO einer gerichtlichen Aussage entziehen. Als konkreter Berührungspunkt mit dem islamischen Rechtskreis wurde das internationale Privatrecht benannt.

3. Podiumsdiskussion „Richter ohne Gesetz – Gefährdet Islamische Paralleljustiz unseren Rechtsstaat?“

Am 6. Juni 2012 fand in Berlin auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Richter ohne Gesetz – Gefährdet Islamische Paralleljustiz unseren Rechtsstaat?“ statt.¹⁸

Der Blick in der Veranstaltung war weitgehend auf das Gewaltmonopol des Staates gerichtet. Die Frage nach Möglichkeiten eines konstruktiven Einsatzes muslimischer "Friedensrichter" als Konfliktschlichter im Rahmen eines potenziell anerkennungsfähigen Täter-Opfer-Ausgleichs und zur weiter reichenden präventiven Konfliktbewältigung im Rahmen von "Familien"-Fehden¹⁹ wurde nur am Rande angesprochen.

Nader Khalil vom Deutsch-Arabischen Zentrum für Bildung und Integration erklärte in diesem Kontext, das deutsche Rechtssystem und die deutsche Justiz seien gut. "Friedensrichter" brauche man nicht. Von Nutzen wäre aber eine den in Deutschland üblichen Standards entsprechende Mediatorenausbildung für geeignete muslimische Schlichter. Diese müsse aber "von außen her" erfolgen, also vom deutschen System her an sie herangetragen werden. Burkard Dregger, integrationspolitischer Sprecher der CDU im Berliner Abgeordnetenhaus, griff dies auf. Er sehe allerdings vier wichtige Voraussetzungen, insbesondere die Unabhängigkeit der Mediatoren und die Befolgung geltender Gesetze, vorliegend nicht als erfüllt an. Interessiert an einer kulturspezifischen Ausbildung von Mediatoren zeigte sich auch eine deutsche Lehrerin einer Berliner Schule mit hohem Migrantenanteil. Eine solche spezifische Qualifikation könne auch für Lehrer sehr hilfreich sein, die sich bei der Bewältigung außerschulischer (Integrations-)Probleme engagieren wollten.

Mehrere Podiumsteilnehmeräußerten, es gelte, weniger integrierte Kreise von Muslimen und andere Personen mit Migrationshintergrund verstärkt über das deutsche Rechtssystem und die deutsche Justiz sowie deren Qualität und Vorzüge zu informieren. Damit könne Vertrauen

¹⁸ Teilnehmer waren Dr. Joachim Wagner, Erol Özkaraca, Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdB), Nader Khalil, Deutsch-Arabisches Zentrum für Bildung und Integration, Ahmen Mery, Familien-Union Berlin, OStA Sjors Kamstra und Burkard Dregger, MdB.

¹⁹ Vermeidung von wechselseitigen Racheakten etc.

geschaffen und die Zuflucht zu fragwürdigen "Friedensrichtern" etc. vermieden werden. Ein ergänzender Vorschlag aus dem Publikum ging dahin, bei staatlichen Verfahren mit "Geschworenen" bei muslimischem kulturellem oder religiösem Hintergrund vermehrt Laienrichter aus diesem Kulturkreis hinzuziehen.

Während der den Gesprächshintergrund bildende Fokus auf den problematischen und rechtswidrigen/rechtsstaatswidrigen Erscheinungsformen muslimischer Laien-"gerichtsbarkeit" mit Beeinflussung des Aussageverhaltens von Opfern und Zeugen durch Gewalt und massive Drohungen etc. lag, bemerkte dazu OstA Kamstra²⁰, die mächtigen Familien²¹ brauchten keine "Friedensrichter", sondern regelten die Bereinigung von Straftaten selbst. Gegenüber einer Mauer des Schweigens sei die Justiz - auch im Übrigen - weitgehend machtlos. Ein wesentlicher Nachteil der staatlichen Verfahren sei die lange Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren.²² Damit steige die Frustration auf Opferseite und die Neigung, eine andere Art der Konfliktregelung zu suchen. Vor allem bleibe aber auf Täterseite genügend Zeit, Opfer und Zeugen in krimineller Weise zu beeinflussen. Personelle Ressourcen und die StPO setzten hier Grenzen für Verbesserungen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht durch Gesetzesänderungen zu erreichen seien. Das gelte auch für einzelne Vorschläge von Wagner in seinem Buch - frühe richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren, Videovernehmung -, die nur beschränkt helfen könnten. Özkaraca beklagte zudem zu seltene Vereidigungen, ohne allerdings näher zu erläutern, inwieweit diese von Nutzen sein könnten. Ein weiteres Thema war schließlich ein mangelhafter oder nicht ausreichend zu gewährleistender Zeugenschutz.²³

Eine kleinere Teildiskussion bezog sich (angestoßen vor allem durch Özkaraca) auf Jugendstrafverfahren. Diese dauerten ebenfalls viel zu lang; Jugendliche wüssten bei der späten Hauptverhandlung häufig gar nicht mehr, worum es eigentlich geht. Wichtig sei daher vor allem, die unterschiedlichen Handlungsträger, einschließlich der Schulen, stärker zu vernetzen.

4. Fachveranstaltung "Ja zum Rechtsstaat - nein zu Paralleljustiz"

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in einem „Runden Tisch Paralleljustiz“ eine breit angelegte und über ein Jahr dauernde Untersuchung zum Themenfeld durchgeführt, in die Justizvertreter und betroffene andere Behörden sowie Vertreter verschiedener Kulturkreise eingebunden waren. In der schon genannten Veranstaltung vom 10. Juli 2013 wurden die

²⁰ Zuständig für Ermittlungsverfahren betreffend Organisierte Kriminalität in Berlin.

²¹ Offenbar vornehmlich solche libanesischer Abstammung.

²² Von Özkaraca und anderen Podiumsteilnehmern bestätigt.

²³ Das Opfer in Berlin ja, dessen Angehörige in Beirut nein.

Ergebnisse vorgestellt²⁴ In der Veranstaltung wurde ein Ausschnitt aus der o.g. Fernsehreportage „Selbsternannte Richter, Schattenjustiz bei Muslimen in Deutschland“ vorgeführt und stellte Rohe interkulturelle Aspekte des Zusammenwirkens von islamischer und westlicher Rechtsordnung dar, sprach Ursachen, Motivationen und Gefahren an. Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Merk informierte darüber, dass Bayern als Ergebnis der Arbeit des Runden Tisches Paralleljustiz bei allen Generalstaatsanwaltschaften zentrale Ansprechstellen eingerichtet habe, um Kompetenzen und Informationen zu bündeln. Weiterhin präsentierte sie die Broschüre "So funktioniert die deutsche Rechtsordnung". Mit ihr soll Vertrauens- und Informationsdefiziten entgegengewirkt werden, die zu den Hauptursachen für die Entstehung von Paralleljustiz gehörten. Es gelte, intensiv über die Vorteile des geltenden Rechtssystems zu informieren und für Vertrauen in unsere Rechtsordnung zu werben. Die Broschüre ist in fünf Sprachen abgefasst und kostenlos erhältlich.

5. Phänomene

Letztlich sind nur wenige konkrete Einzelfälle benannt, die einschlägig sind. Es bleibt aber festzuhalten, dass in den Publikationen – besonders im vorgenannten Buch von Wagner²⁵ – verschiedene, sich teilweise überschneidende, wenn auch nicht quantifizierbare Phänomene in den Kontext von „Paralleljustiz“ gestellt werden:

- 1) Interventionen von „Streitschlichtern“ können in Bezug auf die behördliche/gerichtliche Tatsachenfeststellung erfolgen, in Bezug auf rechtliche Gestaltungen und auf einer von der staatlichen Strafverfolgung losgelösten Ebene.

Was die Tatsachenfeststellung angeht, so ist zunächst die Einwirkung auf das Aussageverhalten von Opfern und Zeugen gegenüber Ermittlungsbehörden und Gerichten zu nennen (neben Gesprächen, auf die insbesondere die WDR-Dokumentation hinweist und die auch Allouche²⁶ für sich in Anspruch nimmt, auch Hinwirken auf Rücknahme von Strafanzeige 138; Relativierung oder Rücknahme abgegebener Erklärungen (S. 36, 54, 118, 140, 149, 164 f., 178, 208)).

Insbesondere stellt die Manipulation der festzustellenden Tatbeteiligung (Schuldverlagerung auf andere Familienmitglieder, i.d.R. den jüngsten Sohn (S. 139)) eine zu betrachtende Fallgruppe dar.

²⁴ Teilnehmer waren die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk, Prof. Dr. Matthias Rohe, Dr. Joachim Wagner, RA in Nazan Simsek und StA Dr. Frank Michael Heller.

²⁵ Nachfolgend beziehen sich Seitenangaben ohne anderen Hinweis auf Wagner, Richter ohne Gesetz, 2. Auflage 2013.

²⁶ Interview in Betrifft Justiz 2011, S. 173.

- 2) Als potentiell strafbare Formen der Einwirkung auf Opfer oder Zeugen sind die Androhung von Gewalt (36, 45), der Vollzug von Gewalt/Körperverletzung (S. 68, 146; angesprochen auch von einem Staatsanwalt in der Podiumsdiskussion am 10. Juli 2013 in München), die Einschüchterung des Opfers (48) oder dessen Rechtsbeistands (S. 161, 279), unterstützt von Geldleistungen wie Schweigegeld (S. 45, 147, 149), Schmerzensgeld (S. 77, 138, 190, 191) oder Blutgeld (S. 161, 283) (S. 138) zu nennen.
- 3) Die rechtliche Handlungsebene ist betroffen, wenn es um die Abgabe rechtlicher Erklärungen geht, also namentlich um die Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts wegen drohender Selbstbelastung, § 55 StPO (S. 64, 139, 144, 165) oder die Geltendmachung von Zeugnisverweigerungsrechten als Ehegatte, § 52 StPO (S. 149, 177) oder als Verwandter (S. 36, 40, 41). Weiterhin sind hier alle sonstigen Formen der (versuchten) Einflussnahme auf das Verfahren zu nennen (S. 125)
- 4) Völlig ohne Kontakt zur staatlichen Strafverfolgung läuft die autonome Regelung von Angelegenheiten und Konflikten ab, also Selbstjustiz im engeren Sinne (S. 281)
- 5) Eheschließungen und Ehescheidungen ausschließlich nach traditionell-islamischen Normen (S. 251).
- 6) Schließlich ist noch der Fall zu nennen, dass nicht das Verfahren einer Streitintervention als solches, sei es eigenständig oder bezogen auf ein staatliches Verfahren, sondern das Ergebnis einer solchen Intervention problematisch ist, also etwa wenn im Zuge einer Trennung einer Ehe der Ehefrau völlig unzureichende Rechte zugestanden werden in Bezug auf Umgang mit ihrem Kind oder in Bezug auf Unterhalt.

Der Wortsinn von „Paralleljustiz“ legt nahe, dass es sich um ein Phänomen handelt, bei dem in irgendeiner Weise justizförmige Autorität ausgeübt wird, d.h. dass hier konkurrierende gerichtsförmig verfasste Strukturen bestehen²⁷, „Richter“ handeln, die sich auf Gesetzmäßigkeiten stützen und mit einem höheren Machtanspruch Ergebnisse finden, deren Durchsetzung sie notfalls erzwingen. Stimmen, die vor der Anwendung der Scharia im Inland und vor Paralleljustiz warnen, beziehen sich genau hierauf und unterstreichen, dass die Urteile fällende Schariaanwendung ein gründliches Studium islamischen Rechts voraussetze, aber auch Legitimität vermittele.²⁸ Eine Urteile fällende Schariaanwendung durch Personen, die im Inland

²⁷ Wie dies etwa in Gebieten mit umstrittener staatlicher Zuordnung der Fall sein kann, so etwa im Kosovo, den Serbien nicht als Staat anerkennt und in dessen nördlichen Regionen Serbien bis Sommer 2013 eigene Behörden und Gerichte unterhielt.

²⁸ Edward von Roy, „Ismail Tipi und die Scharia“, <http://schariagegner.wordpress.com/category/gleichheitsfeminismus/page/2/>.

als streitentscheidende Richter agieren, wird jedoch in den Quellen nicht beschrieben.²⁹ Insoweit ist die schlagwortartige Bezeichnung, unter der die Thematik oft angegangen wird, zumindest missverständlich, wenn nicht gar irreführend.³⁰ Denn in Abwesenheit gerichtsförmiger oder mit formaler Macht ausgestatteter Strukturen bleibt im Wesentlichen lediglich festzuhalten, dass es gesellschaftliche Kreise gibt, die typischerweise durch einen Migrationshintergrund in Bezug auf vorwiegend muslimisch geprägte Herkunftsländer verbunden sind, in denen die Menschen eher Wert darauf legen, Streitigkeiten nicht vor deutschen staatlichen Stellen, sondern „unter sich“ auszutragen.³¹

B. Rechtsrahmen der Konfliktlösung – Tradition und Spielräume für privates Handeln

Im Folgenden soll zunächst entsprechend dem auf den islamischen Einflussbereich bezogenen Untersuchungsauftrag dargestellt werden, welche religionsgeprägten Hintergründe es hier gibt. Des Weiteren erscheint es unabdingbar, den traditionellen und rechtlichen Rahmen der Konfliktlösung in Deutschland zu betrachten, insbesondere die Spielräume für privates Handeln, um diese Thematik der Konfliktbearbeitung oder -lösung ohne Einschaltung staatlicher Stellen in den richtigen Kontext zu stellen.

I. Muslimisch geprägtes Ausland

Der empirische Befund hat keine Hinweise ergeben, dass in den geschilderten problematischen Fällen außergerichtlicher Streitschlichtung eine religiöse Motivation im Vordergrund stand. Eher spielten die Regeln bestimmter sozial-familiärer Verbände („Clans“) als Hintergrund eine Rolle. Die von praxiserfahrenen Personen ins Gespräch gebrachten Clans³² sind allerdings überwiegend ursprünglich in Regionen muslimischer Prägung beheimatet. Aus diesem Grunde ist sowohl ein Blick auf mögliche traditionelle Prägungen als auch auf das muslimische Recht zu werfen.

1. Traditionelle Prägungen

Eine Betrachtung muslimischer Traditionen der Konfliktlösung im sozialen und kulturellen Kontext ist schwierig. Denn es droht die Gefahr von Verallgemeinerungen, die sich leicht

²⁹ Vgl. auch Rottleuthner, S. 447 sowie Khalil, ZJJ 2013, 155, 157.

³⁰ Vgl. die in der Veranstaltung vom 6. Juni 2012 geäußerte Kritik an der Verwendung des Begriffs, s.o. FN 16..

³¹ Khalil, ZJJ 2013, 155, Dienstbühl, DP 2013, Ausgabe Oktober 2013 S. 4 ff., weist darauf hin, dass es sich nicht um eine Besonderheit muslimischer Prägung handelt, sondern dass solches Vorgehen auch aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität bekannt sei.

³² S.o. FN 13.

verselbständigen und Realitäten nicht entsprechen. Außerdem ist es nicht leicht, die Vielschichtigkeit der Realität abzubilden. Gleichwohl ist ein Überblick nur zu erlangen, wenn verallgemeinert wird. Bei aller Vorsicht und unter allen Vorbehalten ist festzustellen, dass von Fachleuten wie auch von Menschen mit Erfahrungen in beiden Kulturkreisen – dem westlichen einerseits, dem muslimisch-arabischen andererseits – typische Eigenheiten in den gesellschaftlichen Traditionen der islamischen Welt herausgestellt werden, die noch heute relevant sein sollen.

Von erheblicher Bedeutung ist insoweit, dass in den meisten muslimisch geprägten Staaten eine so konsequente Orientierung der Gesellschaft auf staatliche Strukturen hin wie in Deutschland nicht erfolgt ist. Auch kam es in vielen Gesellschaften nicht zu großen, traditionsprägenden Rechtsreformen und entwickelten sich die staatlichen Strukturen weniger dominant, so dass die überkommenen clanbasierten, staatsfernen Mechanismen der Konfliktlösung eine höhere Bedeutung beibehalten haben. Es verwundert nicht, dass Menschen, die in einem solchen Umfeld geprägt wurden, tendenziell weniger dazu neigen, sich auf staatliche Strukturen zu verlassen, und ihre traditionellen Werte stärker betonen.³³ Der insoweit vielleicht wesentlichste Punkt betrifft ein anderes Verständnis von Ehre.³⁴ Ehre ist danach im traditionellen Rollen- und Gesellschaftsbild identifikationsstiftend, so dass Erhalt und Verteidigung der Ehre eine kaum zu übertreffende Bedeutung für das Individuum haben. Dabei ist besonders wesentlich, dass Ehre ein kollektives Konzept ist: Ehre ist nicht zuvörderst eine Eigenschaft einer Person, sondern einer Gruppe. Diese Gruppe ist nicht auf die Kleinfamilie (Eltern, Kinder) beschränkt, auch wenn sie von besonderer Bedeutung ist. Sie stützt sich vielmehr ergänzend auf die Großfamilie, den familiären Clan.

Die Ehre definiert sich in muslimisch geprägten Gesellschaften auch über die „Reinheit“ und „Tugendhaftigkeit“ der Frau. Daraus folgt unmittelbar, dass die Verteidigung der Reinheit der Frauen in der nahen Familie nach traditioneller Ansicht für einen Mann in der Familie überragende Bedeutung hat.³⁵ Die Verteidigung oder Wiederherstellung der Ehre wird als wichtige gesellschaftliche Pflicht angesehen. Das begründet zugleich, warum rechtliche Imperative bei der Frage, ob und wie eine Ehrverletzung – z.B. durch eine Heirat – kompensiert wird, in den Hintergrund treten und warum Fragen, die nach engerem oder weiterem Verständnis mit der Reinheit der Frau zu tun haben – Kopftuch/Verhüllung, Schwimmunterricht für Mädchen, „Beschneidung“ von Frauen – emotional hoch aufgeladen

³³ Ebenso Rohe in seinem Vortrag in der Fachtagung „Ja zum Rechtsstaat – nein zur Paralleljustiz“ im Bayerischen Staatsministerium der Justiz am 10. Juli 2013.

³⁴ Die Ausführungen hierzu gründen auf ausführliche mündliche Darlegungen von Dr. Naseef Naeem in der Tagung „Justiz und Islam“ in der Justizakademie des Landes Brandenburg am 17. Dezember 2012.

³⁵ Vgl. auch Khalil, ZJJ 2013, 155, 158.

sein können und staatliche Vorgaben nur eine bedingte Durchsetzungskraft haben können.³⁶ Diese Relativierung des staatlichen Rechts unter Hinwendung auf traditionelle Muster ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Anwendung der Scharia.

Die starke soziale Funktion des Familienclans ist zugleich ein Grund dafür, dass Immigranten eng mit ihren Herkunftsgesellschaften verbunden bleiben und Integration im Inland schwer fallen kann. So kann es z.B. sein, dass es einem Paar wichtiger ist, dass eine Eheschließung im Heimatland gesellschaftlich (ggf. auch rechtlich) als gültig akzeptiert wird, als dass sie im Inland rechtsgültig ist. Darin liegt dann keine Auflehnung gegen staatliches Recht, sondern schlicht eine Entscheidung, die einer sozialen Realität der Bindung an eine ausländische Gruppe folgt. Und während die Beziehungen innerhalb eines Clans oder zu Mitgliedern eines anderen Clans nach inländischem rechtlichem Verständnis rechtlich unerheblich sein können, können sie dennoch für den Einzelnen eine hohe Bedeutung haben.³⁷ Auch hier kann ein Anreiz dafür liegen, nicht die Justiz als innerstaatliches Instrument der Konfliktregelung zu suchen, sondern eine außergerichtliche Streitbeilegung, die sich primär im Rahmen kultureller Traditionen hält.³⁸ Konfliktreiche Erfahrungen (eigene wie auch bei Bekannten wahrgenommene) mit staatlichen Behörden, etwa Ausländerbehörden, und kulturelle Verständnisdefizite auf beiden Seiten – nicht nur Sprachbarrieren³⁹ – erschweren die Kommunikation zwischen Migranten und Behörden und tragen nicht dazu bei, positive Erwartungen an staatliche Institutionen zu wecken. Vorsichtige Distanz zum Justizsystem ist daher möglich.⁴⁰

2. Rechtsrahmen

Die Spielräume und Bedingungen für außergerichtliche Streitschlichtung im ausländischen Recht muslimischer Rechtskreise können nicht ohne einen Blick auf diese Rechtsordnungen eingeschätzt werden, der in diesem Zusammenhang nur grob bleiben kann.

Zunächst ist festzuhalten: Es gibt kein einheitliches muslimisches Recht. Auch „die Scharia“ ist das nicht.

³⁶ Ausdrücklich Khalil, ZJJ 2013, 159.

³⁷ Khalil, ZJJ 2013, 155, 158 f.

³⁸ Rohe, S. 34. Die Streitentscheidung über Mittler beider Beteiligten ist jedoch nicht nur traditionell, sondern auch im Koran verwurzelt (Sure 4,35), wobei mit Blick auf die Verse 4, 58 und 4,65 umstritten ist, ob die so gefundene Entscheidung verbindlich ist (Keshavjee, S. 67).

³⁹ Azan/Wietfeldt, Andere Länder – anderes Streiten!, Betrifft Justiz 2013, S. 80 ff.

⁴⁰ Andererseits bedarf nach einem einflussreichen und inzwischen über 800 Jahre alten hanafistischen Gutachten von al-Mirghinani eine Streitentscheidung durch Schlichter einer richterlichen Bestätigung, um vollstreckbar zu sein (Keshavjee, S. 68).

Exkurs: Zum Begriff „Scharia“

Das Wort Scharia“ wird in der islamischen Rechtslehre streng vom islamischen Recht als Rechtswissenschaft (fiqh) und von den Rechtssätzen (aḥkām), die in den Werken über die Rechtsbestimmungen gesammelt werden, unterschieden. Die Scharia ist zunächst die Summe der göttlichen Beurteilungen der menschlichen Handlungen. Jede menschliche Handlung wird nach islamischer Vorstellung von Gott in irgendeiner Weise beurteilt, nämlich entweder als Pflicht oder als verboten, als wünschenswert oder als besser zu unterlassen oder aber als uneingeschränkt toleriert. Solche göttliche Beurteilungen heißen „aḥkām“. Deren Ermittlung widmet sich die islamische Rechtsmethodologie. Diese zieht den Koran und Überlieferungen des Propheten heran und bildet sich unter Einsatz logischer und erkenntnistheoretischer Methoden sowie durch sprachliche Exegese eine Hypothese über die für wahrscheinlich gehaltenen göttlichen Beurteilungen. Die einschlägigen Werke nehmen also lediglich für sich in Anspruch, die in ihnen beschriebenen Rechtsbestimmungen entsprächen zu einem großen Teil mit hoher Wahrscheinlichkeit der göttlichen Ordnung der Scharia, aber sie sind nicht die Scharia, die in ihrer Gesamtheit dem Menschen nicht zugänglich ist, schon gar nicht mit einem hohen Grad an Gewissheit. Es gibt also auch keine Sammlung von Texten, Rechts- oder Glaubenssätzen, in der „die Scharia“ stünde.⁴¹

Die Diversität der muslimischen Rechtsordnungen⁴² wurzelt unmittelbar in den Anfängen des Islam. Der Prophet Mohammed führte eine Gemeinschaft an, in weltlicher wie auch in religiöser Hinsicht. Die weltliche und die religiöse Autorität verschmolzen jedoch nicht, obwohl der Islam einen breit angelegten Anspruch an ein gottgefälliges Leben aufstellt. So blieben in den Staaten, in denen der Islam Fuß fasste, neben den religiösen Grundlagen Spielräume für weltliches Recht, weltliche Autoritäten und Strukturen, deren vorgefundener Bestand somit zum Teil erhalten und übernommen werden konnte und die Ausbreitung des Islam erleichtert hat.⁴³ Auf dieser Grundlage und nicht zuletzt wegen des Umstandes, dass der Koran zwar einige Rechtsfragen behandelt, viele jedoch nicht⁴⁴, entwickelte sich das weltliche Recht in der muslimischen Welt im jeweiligen Staat eigenständig und folglich divers.^{45 46} Das Spektrum reicht bis hin zur

⁴¹ Zum Ganzen Bauer, S. 157; Hallaq, S. 82.

⁴² Rohe, S. 5 ff.

⁴³ Rohe, S. 22.

⁴⁴ Rohe, S. 14: „Von den tausenden Koranversen haben nur wenige Dutzend rechtlichen Gehalt.“

⁴⁵ Selbst die von religiösen Anführern getriebenen politischen Umstürze in Staaten der islamischen Welt waren je besonders in den nationalen Kontext eingebunden (Alexander Flores, Zivilisation oder Barbarei?, S. 143 f.).

⁴⁶ Zudem ist in der Diaspora das Wissen darüber, wie sich muslimisches Recht in der muslimischen Welt entwickelt, durchaus begrenzt (Keshavjee, S. 79). Das mag jedenfalls für die Diaspora erklären, warum nach Ucar die islamische Urzeit mitunter in unkritischer Weise überhöht wird (Bülent Ucar, „Islam und

Abschaffung weltlicher Rechtsregeln, die ihre Grundlage in religiösen Quellen haben.⁴⁷ Dort, wo islamische Rechtsquellen weiter gelten, wird in den islamischen Rechtsschulen⁴⁸ darum gestritten, welche Texte überhaupt die Qualität von Rechtsquellen haben (hauptsächlich Koran, Hadithen, Sunna). Zudem ist auch ihr Inhalt, ihr Verhältnis zueinander⁴⁹ und sogar ihre Fortgeltung⁵⁰ Gegenstand juristischer Kontroversen. Ein aufschlussreiches Beispiel stellt die Schwertsure des Korans (Sure 9, 29) dar, die zur Verteidigung des Islam gegen äußere Feinde mit dem Schwert aufruft. Hierzu wird in einer Strömung der islamischen Rechtslehre vertreten, dass sie im historischen Kontext ausgelegt werden müsse, der im Zeitpunkt ihrer Entstehung gegeben war, nämlich der Bedrohung des Bestandes der noch sehr kleinen islamischen Gemeinde beim Auszug aus Mekka. Da der Bestand des Islam heute nicht mehr gefährdet sei, sei die Sure heute gegenstandslos.⁵¹ Auch Sure 9, 36, die zu einem Kampf gegen die Ungläubigen bzw. Bildverehrer aufruft, bis diese den Islam angenommen haben, und auf die sich Usama Bin Laden in einem nach den Anschlägen vom 11. September 2001 ausgestrahlten Fernsehinterview stützte, wird allgemein als nur auf die heidnischen Mekkaner zu Lebzeiten Muhammads bezogen interpretiert.⁵²

Die Beispiele zeigen: Selbst fundamentale und prominente Teile des Korans sind innerhalb des Islam umstritten. Von einem einheitlichen islamischen Recht, das ggf. in Deutschland eingeführt werden könnte, kann daher keine Rede sein. Es gibt lediglich nationale Rechtsordnungen in islamisch geprägten Staaten und eine Reihe unterschiedlicher islamischer Rechtsschulen.⁵³

Speziell in Bezug auf das Thema islamischer Paralleljustiz bzw. „Friedensrichter“ in Deutschland ist zu ergänzen, dass die Einsetzung von Richtern im islamischen Rechtskreis keine Grundlage in religiösen Rechtsquellen hat, sondern von Anbeginn des Islams an ausschließlich staatliche Angelegenheit war und weiterhin ist.⁵⁴ Eine religiös begründete Bindungswirkung kommt den Entscheidungen dieser Richter in weltlichen Angelegenheiten traditionell nicht zu, anders als etwa den Gutachten von Rechtsgelehrten in Glaubensfragen, worauf beispielsweise die (für Schiiten) verbindlichen gutachterlichen Kompetenzen schiitischer Mullahs beruhen. Daraus folgt, dass in Deutschland auftretende Schlichter (oder „Friedensrichter“) in keinem Fall eine im

Verfassungsstaat vor dem Hintergrund der Scharia-Regelungen“, in Lothar Häberle/Johannes Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, Heidelberg 2012).

⁴⁷ Eritrea, Senegal, Türkei sowie die Sowjet-Nachfolgestaaten Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Turkmenistan und Tadschikistan (Mohamed Keshavjee, Islam, Sharia and Alternative Dispute Resolution, London, 2013.

⁴⁸ Rohe, S. 28 f.

⁴⁹ Neben anderem ist sogar umstritten, ob der Koran ausnahmslos über der Sunna steht, Rohe, S. 56.

⁵⁰ Rohe S. 46.

⁵¹ Rohe S. 262, 148 f.

⁵² Rohe S. 261.

⁵³ Rohe, S. 7.

⁵⁴ Rohe, S. 34 ff., 185.

islamischen Glauben oder im islamischen Rechtskreis gründende Legitimation haben können. Ihre Autorität kann daher allenfalls in ihrer Person oder im Vertrauen der Betroffenen gründen. Soweit sich eine Person darauf beruft, in ihrem Heimatland als „Bevollmächtigter“ eines Gerichts registriert zu sein⁵⁵, liegt auf der Hand, dass damit von Rechts wegen keine Befugnisse zur Ausübung staatlicher Ämter in Deutschland verbunden sind.

3. Geltungsanspruch ausländischen Rechts im Inland?

Völkerrechtlich schließt der Respekt vor dem Hoheitsrecht souveräner Staaten Übergriffe in fremdes Territorium durch staatliches Handeln grundsätzlich aus, namentlich kommt eine eigenmächtige Entsendung von Richtern zur Entscheidung von Streitigkeiten im Ausland nicht in Betracht.

Allerdings sind Lebenssachverhalte vielfältig international verzahnt. Dies gilt für grenzüberschreitende Sachverhalte wie auch für Lebensumstände, die zunächst keine Auslandsberührung hatten, diese aber nachträglich erhalten können. So wie Ehegatten, die nach deutschem Recht in Deutschland geheiratet haben, ein legitimes Interesse daran haben, auch im Ausland als verheiratet zu gelten, haben auch Ausländer ein legitimes Interesse daran, dass ausländische Eheschließungen oder andere rechtliche Positionen im Inland anerkannt und respektiert werden. Auf diese Weise muss sich das deutsche Recht vielfältig mit der Anwendung ausländischen Rechts befassen. Dieser Umstand macht vor keinem Rechtsgebiet halt. Die Spielräume und Grenzziehungen für die Anerkennung ausländischer Rechtspositionen sind allerdings in den einzelnen Rechtsgebieten unterschiedlich.

Der gegenseitige Respekt vor ausländischen Rechtstatsachen und die Anerkennung ausländischer Hoheitsakte, Rechtsgeschäfte und Entscheidungen ist selbstverständliche Grundlage des friedlichen Zusammenlebens der Völker und besteht auch gegenüber Rechtsordnungen mit muslimischer Tradition. Er fordert grundsätzlich, dem ausländischen Staat zuzubilligen, andere Lösungen für Rechtsprobleme zu finden als der inländische Gesetzgeber – deutsches Recht ist kein allgemeingültiger Maßstab für alle anderen Staaten der Welt. In den meisten Rechtsordnungen besteht eine Tendenz, in ihren Auswirkungen widersprüchliche rechtliche Einordnungen eines einheitlichen Lebenssachverhaltes in verschiedenen Staaten zu vermeiden und der Rechtsordnung den Vortritt zu gewähren, die – stark vereinfacht gesagt – im „Schwerpunkt“ betroffen ist. Wird dabei im Einzelfall eine Rechtsordnung mit muslimischer Tradition zur Anwendung berufen, handelt es sich mithin um eine konkrete Einzelfallentscheidung, die zwar auch in genereller Hinsicht einen kleinen Beitrag dazu leistet,

⁵⁵ Wagner, S. 257.

die wechselseitigen internationalen Beziehungen auszugestalten, nicht aber um einen generellen Rückzug der eigenen Rechtsordnung.

Im Zivilrecht bestehen ausdifferenzierte gesetzliche Regelungen über die Berücksichtigung ausländischen Privatrechts („Internationales Privatrecht“). Dem Entgegenkommen gegenüber der Anwendung ausländischen Rechts sind aber aus verschiedenen Gründen Grenzen gezogen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine ausländische Entscheidung oder rechtliche Bewertung auch unter Anlegung weiter Spielräume sich als in keinem Falle mit den unverzichtbaren Grundprinzipien deutschen Rechts vereinbar erweist (sog. Ordre public-Vorbehalt).⁵⁶ In einem solchen Falle werden ausländische Rechtsakte nicht anerkannt. Das trifft z.B. auf die Beendigung einer Ehe nach islamischer Tradition durch einseitige Verstoßung seitens des Ehemannes zu, nicht jedoch auf die nach muslimischem Recht eröffnete gerichtliche Scheidung.

Im Strafrecht legt jeder Staat selbst fest, welchen Anwendungsbereich er seinem eigenen Strafrecht gibt (Strafanwendungsrecht). Für Inlandstaaten ist deutsches Strafrecht stets anwendbar, für Auslandstaaten kommt es teilweise auf die Beteiligung Deutscher als Täter oder auf die Betroffenheit Deutscher als Opfer an. Es gibt jedoch auch Straftaten, die wegen ihrer universellen Bedeutung in jedem Falle auch im Inland verfolgbar sind, selbst wenn sie ohne Beteiligung oder Betroffenheit Deutscher im Ausland begangen wurden. Ausländisches Strafrecht kommt daher in inländischen Strafverfahren grundsätzlich nicht zur Anwendung. Die Frage der Relevanz ausländischen Strafrechts kann jedoch entstehen, wenn es um internationale Rechtshilfe in Strafsachen geht, sei es bei der Beweiserhebung, bei der Auslieferung von Personen oder bei der Vollstreckung von im Ausland ergangenen Strafurteilen.

Im öffentlichen Recht sind die Berührungspunkte der Rechtsordnungen am geringsten. Zur Lösung praktisch relevanter Konflikte können etwa völkerrechtliche Abkommen geschlossen werden, zum Beispiel über die Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte die sog. Doppelbesteuerungsabkommen. Diese stellen sicher, dass für eine einheitliche Transaktion nur einmal staatlicherseits Steuern erhoben werden.

Alle diese Varianten zeigen letztlich eines auf: Aus internationalen Verflechtungen kann auf jeder Ebene des Rechts die Notwendigkeit resultieren, dass eine jede inländische Rechtsordnung auch ausländisches Recht berücksichtigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass ausländisches Recht im Inland Geltung beansprucht – im Gegenteil: Die Anwendung ausländischen Rechts im Inland resultiert stets aus inländischem Recht, das „Ob“ und „Wie“ der Relevanz ausländischen Rechts

⁵⁶ Deutsche Islam Konferenz (DIK): Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises, Vorlage für die 4. Plenarsitzung der DIK, 25. Juni 2009, Seite 12. Vgl. auch Artikel 10 der Verordnung „Rom III“ (Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010, ABl. L 343/10).

anordnet. Aus dem Umstand, dass deutsche Behörden und Gerichte für die Beurteilung eines Sachverhalts ausländisches Recht heranziehen müssen, folgt daher nicht, dass der deutsche Staat sich zurückzieht. Schon gar nicht „gilt die Scharia in Deutschland“ als Recht.⁵⁷

4. Geltungsanspruch religiösen Rechts im Inland?

Die wenigsten Religionen bestehen nur in bestimmten Staaten. Auch Christentum und Islam richten ihre Ge- und Verbote an die Gläubigen weltweit. Von den religiösen Vorschriften grenzen sich die meisten Staaten ab und ziehen Kompetenzgrenzen. So auch Deutschland:

Innerstaatliches Recht räumt den Religionsgesellschaften – nicht nur denjenigen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben – für innerkirchliche Vorgänge Autonomie ein, hingegen keine Regelungsbefugnis für sonstige Bereiche. Dieses sogenannte kirchliche Selbstbestimmungsrecht war schon in der Paulskirchenverfassung und in der Weimarer Reichsverfassung enthalten, auf die das Grundgesetz noch heute verweist (Artikel 140 GG). Es besteht nur für die eigenen Angelegenheiten der Kirche, erstreckt sich daher nicht auf die sonstigen Angelegenheiten der Gemeindeglieder. Zu den eigenen Angelegenheiten gehören z.B. die Regelung der Mitgliedschaft in der Kirche, die Bestellung der geistlichen Würdenträger, Fragen der Ausübung des Glaubens und der Gestaltung der Gottesdienste, die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Begründung und Ausgestaltung der innerkirchlichen Dienstverhältnisse einschließlich Mitbestimmung und Personalvertretung. Die Religionsgemeinschaften unterfallen zusätzlich dem Vorbehalt der Bindung an die „für alle geltenden Gesetze“ (Artikel 137 Absatz 3 WRV), wobei diese Gesetze nicht in jeden innerkirchlichen Bereich hineinregieren und die Abgrenzung des Gesetzesvorbehalts daher Gegenstand einer wissenschaftlichen Kontroverse ist, die im vorliegenden Kontext nicht entscheidend ist. Jedenfalls wird mit dieser Begrenzung einer Sonderrolle der Kirchen lediglich auf eigene Angelegenheiten sichergestellt, dass lediglich die Regelung von im Schwerpunkt religiösen Fragen den Religionsgesellschaften überlassen wird. Mit zunehmendem Abstand vom religiösen Kerngehalt wird kirchliches Recht durch das staatliche Recht ergänzt. Auf dieser Grundlage ist unstrittig, dass Rechtsbeziehungen zu Personen, die nicht der Religionsgemeinschaft angehören, von dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nicht umfasst werden und insbesondere das staatliche Strafrecht uneingeschränkt anwendbar ist.

Somit ist eines deutlich: Es gibt keinen im deutschen staatlichen Recht anerkannten Geltungsanspruch kirchlichen Rechts im Inland, außer in Bezug auf rein innerreligiöse Fragen. Insoweit besteht jedoch ein signifikanter Unterschied zwischen den christlichen Kirchen und den Organisationsstrukturen des Islam: Während korporativ organisierte Kirchen wegen ihrer

⁵⁷ Deutsche Islam Konferenz (DIK): Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises, Vorlage für die 4. Plenarsitzung der DIK, 25. Juni 2009, Seite 11.

strukturellen Verfestigung als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt werden können und auf ein eigenständiges Kirchenrecht zurückgreifen können, das sie sich durch ihre internen Strukturen gegeben haben, ist das in islamischen Strukturen so nicht möglich, denn der Islam verfügt weder über feste Organisationsstrukturen⁵⁸ noch über ein das Verhältnis zu seinen Mitgliedern regelndes internes islamisches „Kirchenrecht“.⁵⁹ Es gibt lediglich Strömungen der Rechtsschulen, denen ein Gläubiger sich ggf. zugehörig fühlt⁶⁰, die aber im unregulierten Wettstreit miteinander stehen. Insoweit ist nicht erkennbar, dass es überhaupt ein irgendwie einheitliches oder verfasstes islamisches Recht gibt, dem eine auch nur auf den innerreligiösen Inhalt beschränkte „Geltung“ zugebilligt werden könnte. Was die Sorge vor einer Expansion islamischen Rechts angeht, ist damit festzuhalten: Weder gibt es eine einheitliche „Scharia“, die nach Rezeption drängt, noch zieht sich der Rechtsstaat zurück. Er überlässt einerseits in religiöser Tradition wurzelndem ausländischem Recht säkularen Inhalts keinen Raum, soweit dies nicht im Rahmen der Anerkennung ausländischen staatlichen Rechts erfolgt. Andererseits bleibt die Stellung staatlichen Rechts durch die Ausübung islamischer Religion unberührt.

Exkurs: Scharia-Räte in Großbritannien

Ein rechtsvergleichender Blick nach Großbritannien scheint auf den ersten Blick einen anderen Befund zu ergeben: Dort wurden trotz der Schwierigkeiten, den Inhalt der Scharia abzugrenzen, als Angebot an die muslimische Bevölkerung durch den *Arbitration Act 1996* Scharia-Räte eingerichtet, die in Familiensachen, Erbsachen, miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten streitschlichtend tätig werden können. Das wurde von intensiven gesellschaftlichen Diskussion begleitet, in denen insbesondere der Erzbischof von Canterbury einerseits und Lord Phillips of Worth Matravers, einer der höchsten Richter des Landes, andererseits diametral entgegengesetzte Auffassungen vertreten haben. Sie wollten unterschiedliche Schwerpunkte setzen: der Erzbischof ein Angebot zur Bewahrung von Traditionen für Migranten als Voraussetzung für respektvolle Integration, die der Bewahrung kultureller Prägungen Raum gibt, einerseits, Lord Matravers die Aufforderung

⁵⁸ Schneiders/Kaddor, „Europäische Muslime zwischen Glaube und Verfassungstreue“, in „Muslime im Rechtsstaat“, Münster 2005, S. 15 ff. weisen auf Schätzungen hin, wonach gerade einmal 10% der in Deutschland lebenden Muslime in muslimischen Vereinen und Verbänden organisiert sind; eine hierarchische Organisation des Islam berge theologische Konflikte und würde seiner ureigenen Pluralität widersprechen.

⁵⁹ Pieroth, Interview mit FOCUS-online, 7. Oktober 2010, „Scharia und Grundgesetz passen nicht zusammen“.

⁶⁰ Rieger, „Der Staatsbürger islamischen Glaubens. Einige islamische Überlegungen“, in „Muslime im Rechtsstaat“, Münster 2005, S. 115.

zu einer Einordnung in eine für alle Bürger gleiche Rechts- und Werteordnung als auch von Migranten zu fordernde Integrationsleistung andererseits.⁶¹

Die Entscheidungen der 85 Scharia-Räte sind allerdings rechtlich nicht bindend, so dass durchaus der Standpunkt vertreten werden kann, dass auch Großbritannien den Geltungsanspruch des Rechts nicht zurückgenommen hat. Andererseits liegt auf der Hand, dass auch diese Räte für die Beteiligten eine gewisse Autorität haben, so dass sie de facto vielfach wie ein Gericht die Lebenswirklichkeit der Betroffenen gestalten. Dass das in Einzelfällen problematisch sein kann, hat die BBC in ihrer investigativ recherchierten Dokumentation „Panorama: Secrets of Britain’s Sharia Councils“ aufgezeigt. Danach ist es vorgekommen, dass vereinzelt Sharia Councils ihre Kompetenzen überschreiten oder Frauen massiv unter Druck setzen. Diese und andere problematische Fälle beschäftigen die Politik weiterhin, so dass Vorschläge diskutiert wurden, die Einhaltung der Befugnisgrenzen der Scharia-Räte strafrechtlich abzusichern, während andererseits die Scharia-Räte ihrerseits anstreben, dass die Scharia rechtsverbindlich wird⁶² (wobei nicht ersichtlich ist, was genau in diesem Kontext unter „Scharia“ verstanden sein soll⁶³). Letztlich ist zu beachten, dass in Großbritannien die Ausgangssituation insoweit mit Deutschland nicht vereinbar ist, als dort eine vergleichsweise große Distanz der muslimischen Bevölkerung (vielfach pakistanischer Provenienz) zum nationalen Familien- und Erbrecht besteht.⁶⁴

II. Inland

1. Westlich geprägte Tradition

Die Entwicklungsgeschichte der justiziellen Konfliktregelung lässt sich allgemein - und, um vorliegend den Rahmen der Darstellung nicht zu sprengen, sehr knapp - in vier zeitlichen Stufen beschreiben.⁶⁵

Setzte der Einzelne sein oder seine Sippe ihr Recht zunächst selbst durch (Selbsthilfe, Blutrache), wandte sich der Rechtsuchende in späterer Zeit an eine Autoritätsperson als Schiedsrichter.⁶⁶

Später zog der Inhaber der staatlichen Macht das Richteramt an sich, wobei die Rechtsprechung

⁶¹ Zum Ganzen vgl. Rex Ahdar/Nicholas Aroney (Hrsg.), *Shari’a in the West*, Oxford 2009.

⁶² Vgl. Soeren Kern, *Britain’s Sharia Courts: "You Cannot Go Against What Islam Says"*, 23. April 2013, <http://www.gatestoneinstitute.org/3682/uk-sharia-courts> (Stand: 4. September 2013).

⁶³ Keshavjee (S. 78 f.) weist darauf hin, dass die Betroffenen sich vielfach damit abfinden, dass nicht sie selbst, sondern Gelehrte das maßgebliche Recht kennen.

⁶⁴ So auch Rohe, S. 383, mit besonderem Hinweis darauf, dass in Pakistan Zwangsverheiratungen noch möglich sind, aber von anderen Moslems als unislamisch abgelehnt werden.

⁶⁵ Vgl. zum Nachstehenden Albrecht Wagner, *Der Richter*, 1959, S. 28 ff mit weiteren Nachweisen.

⁶⁶ Vgl. dazu, dass der Schiedsrichter mitunter auch bereits in vorstaatlicher Zeit anzutreffen war, Wesel, *Geschichte des Rechts*, 3. Aufl., 2006, S. 39.

entweder persönlich durch den Machthaber oder durch weisungsgebundene Beauftragte vorgenommen wurde. Schließlich wurden die zur Rechtsprechung berufenen Personen unabhängig.⁶⁷ In personeller Hinsicht gab es eine Entwicklung vom Laien hin zum rechtsgelehrten Richter, was u. a. auch der zunehmenden Kompliziertheit der Rechtsfälle geschuldet war.⁶⁸

Insgesamt ist in Deutschland historisch eine starke Stellung des Staates in der Gesellschaft, ja eine Orientierung der Bürger hin auf den Staat zu beobachten. Im Feudalismus waren hoher Stand und Staatsamt häufig verbunden und galt beides als gesellschaftlich erstrebenswert. Die Tätigkeit des Reichstages und die von ihm im ausklingenden 19. Jahrhundert verabschiedeten Rechts- und Justizreformen etablierten nicht nur die ordnende Kraft parlamentarisch gesetzten Rechts, sondern brachten auch erhebliche Modernisierungen und Vereinfachungen mit sich, in deren Folge das Funktionieren von Gerichten zur Selbstverständlichkeit wurde.

Hieran knüpfte die Bundesrepublik Deutschland an. Auch unter der Geltung des Grundgesetzes ist die Rechtsprechung eine staatliche Aufgabe.⁶⁹ Diese Zuordnung soll vor Gesellschafts-, Standes- oder Privatinteressenabhängigkeit schützen.⁷⁰ Indem allen Richtern in Artikel 97 Absatz 1 die sachliche und den Berufsrichtern in Artikel 97 Absatz 2 GG zusätzlich die persönliche Unabhängigkeit zugesprochen wird, wird hinlänglich deutlich, dass die Richter darüber hinaus aber auch vor staatlicher Beeinflussung frei sein sollen.

Die in Deutschland festzustellende starke Durchdringung nahezu aller Lebensbereiche durch rechtliche Vorgaben ist traditionell geprägt. Sie hat über die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG und den sog. Justizgewährungsanspruch⁷¹ dazu geführt, dass die Bedeutung der Rechtsprechung stark zugenommen hat.⁷² Indem Artikel 19 Absatz 4 GG und der sog. Justizgewährungsanspruch effektiven und möglichst lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz

⁶⁷ Vgl. dazu, dass die Entwicklung zum unabhängigen Richter nicht ohne Brüche und Rückschläge erfolgte, Wagner, a. a. O., S. 44 f., 76 ff. Noch in der Weimarer Republik galt die persönliche Unabhängigkeit der Richter gemäß Art. 104 WRV nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit. Ausweislich der Entstehungsgeschichte der Grundgesetzartikel, wie sie in JÖR N. F. Bd. I nachgezeichnet ist, war die Frage der sachlichen (insoweit betrifft dies auch die Laienrichter) und persönlichen Unabhängigkeit der Richter nicht strittig (vgl. ebenda S. 666, 716 f.).

⁶⁸ Wagner, a. a. O., S. 46 f., 51 f.

⁶⁹ Art. 20 Abs. 2 GG bezeichnet auch die Rechtsprechung als „Staatsgewalt“. Nach Art. 92 GG wird die rechtsprechende Gewalt, die den Richtern anvertraut ist, durch Bundesgerichte und Gerichte der Länder ausgeübt, woraus ebenfalls deutlich wird, dass es sich um eine staatliche Aufgabe handelt.

⁷⁰ Meyer in von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 6. Aufl., 2012, Art. 92 Rn. 30; Schulze-Fielitz in Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 2. Aufl., 2008, Art. 92 Rn. 49.

⁷¹ Vgl. BVerfGE 85, 337, 345.

⁷² Nach Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 6. Aufl., 2009, Einleitung Rn. 5a, waren zu keiner Zeit in der deutschen Rechtsgeschichte der rechtsprechenden Gewalt in solchem Umfang Zuständigkeiten übertragen.

gewähren⁷³, eröffnen sie dem Einzelnen die Möglichkeit, bestehende Rechte und Ansprüche auch durchzusetzen. Dadurch wird zum einen deutlich, dass der Bürger im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt kein hilfloser „Untertan“ (mehr) ist.⁷⁴ Zum anderen wird die eigenmächtig-gewaltsame Durchsetzung von Rechtsansprüchen grundsätzlich verwehrt.⁷⁵ Artikel 19 Absatz 4 GG und der Justizgewährungsanspruch dienen somit (auch) der Freiheitsentfaltung und der innerstaatlichen Friedenssicherung.

Die teilweise beklagte Überforderung der Justiz⁷⁶ und insbesondere auch die angespannte Haushaltssituation bei Bund und Ländern haben dazu geführt, dass außergerichtliche Verfahren zur Streitbeilegung und –beendigung immer stärker in den Blick geraten sind. Daneben wurde aber auch erkannt, dass eine konsensorientierte Konfliktbearbeitung, die die spezifischen Persönlichkeiten, Empfindungen und Interessen der Beteiligten auch dann einbezieht, wenn diese persönlichen Belange im Einzelfall rechtlich unerheblich sind, viel nachhaltiger befriedend wirken kann als ein machtvoller richterlicher Rechtsentscheid. Konsensuale Streitbeilegung kann daher in bestimmten Fallkonstellationen der Rechtsprechung überlegen sein, auch und gerade wenn sie ausschließlich rechtlich orientierte Lösungen findet. Daher wurden schon auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. November 2004 Eckpunkte für eine „Große Justizreform“ beschlossen.⁷⁷ Darin sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister einstimmig für eine weitere Förderung der konsensualen Streitbeilegung aus. U. a. auch § 278a ZPO⁷⁸ ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Es ist zu erwarten, dass mit § 278a ZPO die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung noch nicht zum Abschluss gekommen ist.

Von der konsensualen Streitbeilegung ist jedoch die private einseitige Durchsetzung von Interessen zu unterscheiden. Denn es ist ein zentraler Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, die eigenmächtig-gewaltsame Durchsetzung von Rechtsansprüchen zwischen Privaten grundsätzlich zu verwehren. Nur der Staat ist befugt, mit Zwangsmitteln Entscheidungen durchzusetzen. Zur Klärung, welche Interessen im Streit obsiegen, werden die Parteien auf den

⁷³ So ausdrücklich in Bezug auf Art. 19 Abs. 4 GG das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 113, 273, 310).

⁷⁴ So Schulze-Fielitz in Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., 2013, Art. 19 IV Rn. 35.

⁷⁵ BVerfGE 54, 277, 292.

⁷⁶ Schulze-Fielitz in Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., 2013, Art. 19 IV Rn. 44, spricht in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Akzeptanzproblemen namentlich bei den gerichtlichen Auseinandersetzungen im Umweltrecht. Des Weiteren verweist er auf die Dauer und Gründlichkeit der Verfahren, die als Belastungsfaktor für die Wirtschaft angesehen würden.

⁷⁷ Zitiert nach BDVR-Rundschreiben 6/2004.

⁷⁸ Die Vorschrift enthält die durch Gesetz vom 21. Juli 2012 eingefügte Regelung über die Mediation.

Weg vor die Gerichte verwiesen. Dort sollen sie ihren Streit in einem geordneten Rechtsgang gewaltlos austragen und eine verbindliche Entscheidung erwirken.⁷⁹

Diese Grundsätze kommen zudem in dem in § 152 Absatz 1 StPO verankerten Officialprinzip zum Ausdruck, das bedeutet, dass die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat obliegt und nicht dem einzelnen Bürger.⁸⁰ Der Staat bzw. die Staatsanwaltschaft ist, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten (Legalitätsprinzip, § 152 Absatz 2 StPO). Während im Zivilrecht mitunter noch möglich ist, sich zwischen Privaten auf ein außergerichtliches Verfahren der Streitentscheidung zu verständigen, dessen Ergebnis auch staatlich anerkannt und durchgesetzt wird, ist das für strafrechtliche Sachverhalte völlig ausgeschlossen. Strafbefugnisse hat nur der Staat. Allerdings können auch im Kontext eines Strafverfahrens z.B. Wiedergutmachungsleistungen oder andere Ausgleichsleistungen zwischen den auf Täter- und auf Opferseite Beteiligten vereinbart werden, die rechtliche Anerkennung finden und auch Einfluss auf den weiteren Fortgang und den Ausgang des Strafverfahrens haben können.

Der Begriff „Paralleljustiz“ könnte insinuieren, dass jede Art von Konfliktlösung, die sich nicht innerhalb staatlicher Verfahren vollziehe, a priori im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehe (s. oben A I.). Bei einer solchen Sichtweise würde jedoch aus dem Blick geraten, dass die Diskussion über „Zugang zum Recht“ und „Alternativen zum Recht“ in den letzten Jahrzehnten national wie international intensiv geführt wurde.⁸¹ Auch im deutschen Recht bestehen heute vielfältige Möglichkeiten dafür, Konflikte zu lösen, ohne auf staatliche Gerichte zurückzugreifen. Das entspricht einerseits dem schon lange bestehenden Grundsatz der Privatautonomie, der in weiten Teilen der Rechtsordnung – nicht in allen – dem Einzelnen die Selbstverantwortung für die Regelung seiner Angelegenheiten und die Durchsetzung seiner Interessen zuweist. Unterstützt wird dies zusätzlich durch in jüngerer Zeit vermehrt geschaffene Anreize, den Gang zu Gericht zu vermeiden, wofür verschiedene Gründe sprechen können.⁸² Hierzu passt, dass die im Grundgesetz verankerte Rechtsschutzgarantie⁸³ nicht den Inhalt hat, dass jeder Streit vor Gericht entschieden werden muss. Sie beinhaltet lediglich, dass es für jeden Streit, der nicht ausschließlich außer-rechtliche Angelegenheiten betrifft, eine Möglichkeit geben

⁷⁹ BVerfGE 54, 277 sowie Hopfauf in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Grundgesetz Kommentar, 11. Auflage, Vorb. v. Art. 92 Rn. 7 mwN.

⁸⁰ Meyer-Goßner, 55. Aufl., § 152 StPO Rn. 1.

⁸¹ Vgl. nur Rottleuthner, Kritische Justiz 2012, S. 444 ff., Robin Griffith-Jones, Islam and English Law, Cambridge 2013, Keshavjee, Islam, Sharia and Alternative Dispute Resolution, Oxford, 2013.

⁸² Etwa die ggf. sozialverträglichere Konfliktbewältigung (vgl. Azad/Wietfeldt, Andere Länder – andere Streiten!, Betrifft Justiz 2013, S. 80 ff.), die Ersparnis von Kosten, nicht zuletzt die Entlastung der Gerichte.

⁸³ Artikel 19 Absatz 4 GG im Verhältnis Bürger – Staat, sowie in anderen Rechtsgebieten der inhaltsgleiche Justizgewährungsanspruch, für den eine andere dogmatische Grundlage herangezogen wird (vgl. etwa BVerfGE 108, 341, 347).

muss, ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht anzustrengen und eine Entscheidung zu erwirken. In diesem Sinne beinhaltet die Rechtsschutzgarantie ein Angebot und in vielen Fällen keine Verpflichtung, staatliche Gerichte zu bemühen. Nicht-staatliche Konfliktbeilegung kann daher nicht als solche als rechtsstaatswidrig angesehen werden; es kommt vielmehr darauf an, ob durch die Art und Weise, wie sie stattfindet, die eingangs beschriebenen rechtsstaatlichen Grenzen überschritten werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden – getrennt nach Rechtsgebieten – die Möglichkeiten und Grenzen dargestellt werden, die das geltende deutsche Recht bei der Gestaltung des Zugangs zum Recht und der Suche nach Alternativen zum Recht für Private vorsieht. Die typische Interessenlage und die Spielräume, die für eine private Streitbeilegung eröffnet sind, sind in den verschiedenen Rechtsgebieten – Strafrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht – sehr unterschiedlich.

2. Strafrecht

a) Verfahrensprinzipien

Wesentliches Element eines demokratischen Rechtsstaates ist das staatliche Strafmonopol, das in den §§ 151, 152 und 160 StPO gesetzgeberisch ausgedrückt ist. Es beinhaltet, dass es dem Staat vorbehalten ist, Strafen zu verhängen und zu vollstrecken. Nur staatliche Behörden sind befugt, Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden, nach Erforschung des zugrundeliegenden Sachverhalts zur Anklage zu bringen. Der Staat ist – das ist die Kehrseite dieses Vorrechts – auch verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. So schreibt § 152 Absatz 2 StPO ausdrücklich fest, die Staatsanwaltschaft sei, „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“.

Historisch ging die Ablösung der von staatlichen Institutionen losgelösten Rechtsdurchsetzung durch eine Monopolisierung der staatlichen Zwangsgewalt einher mit einer strafbewehrten Absicherung staatlicher Ermittlungsbefugnisse, etwa dem Tatbestand der Missachtung einer Vorladung.⁸⁴

Offizialmaxime und Legalitätsprinzip sind auch verfassungsrechtlich begründet. So wird mit ihnen dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Grundgesetz Rechnung getragen. Im gewaltenteiligen Rechtsstaat hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber im Grundsatz darüber zu bestimmen, wer strafrechtlich unter welchen Voraussetzungen verfolgt wird, nicht die Exekutive – Staatsanwaltschaft und Polizei. Der Gleichheitssatz nach Artikel 3 Grundgesetz gebietet eine willkürfreie – gleiche – Verfolgung aller Straftäter. Das

⁸⁴ Vgl. Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 283.

Bundesverfassungsgericht formuliert:⁸⁵ „Das Legalitätsprinzip bedeutet indessen Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen; es stellt insoweit auch eine Aktualisierung des Willkürverbots als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Grundgesetzes dar.“ Ein effektiver Rechtsgüterschutz erfordert ebenfalls eine Verfolgungspflicht – zumindest wäre rein tatsächlich das Vertrauen in die Institutionen des Rechtsstaates schnell verbraucht und die Gefahr von Selbstjustiz erhöht, wenn der Staat nicht dem Grundsatz nach auch eine gleiche Umsetzung des Strafanspruchs gewährleisten würde.⁸⁶

b) Verfügbarkeit staatlichen Einschreitens für die Opfer

Ungeachtet des staatlichen Gewaltmonopols räumt die Rechtsordnung Opfern von Straftaten begrenzte Möglichkeiten ein, auf den Ablauf von staatlichen Sanktionsverfahren Einfluss zu nehmen. Opfer haben in bestimmten Fällen die Möglichkeit, über das Einschreiten des Staates zu verfügen und damit auch über ihre eigene Beteiligung daran. Zum Teil gewährt das Recht diesen Freiraum bei Delikten, die nur auf Antrag verfolgt werden oder für die die Verweisung auf den Privatklageweg zugelassen ist, durch Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte, die Verständigung im Strafverfahren oder die Einbindung des Verletzten in die Einstellung nach den §§ 153 ff. StPO etwa mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Zum Teil sind dem staatlichen Einschreiten auch etwa bei mangelnder Kooperations-, insbesondere Aussagebereitschaft faktische Grenzen gesetzt. Diese faktischen Grenzen sind aber wiederum rechtlich bedingt. So darf ein Zeuge in bestimmten Fällen einer Interessenkollision nicht zu einer Aussage verpflichtet werden. Seine Pflichten enden dort, wo seine Grundrechte in der einzelfallbezogenen Abwägung mit den Rechten des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und der Justizgewährungspflicht des Staates im Einzelfall überwiegen.

(1) Antragsdelikte

Fünfzehn Delikte im Strafgesetzbuch können nur auf Antrag verfolgt werden. Ohne Antrag liegt ein Verfolgungshindernis vor, so dass in der Regel noch nicht einmal ermittelt wird, es sei denn, dass sonst Beweismittel verloren gehen können. Hier hat es der Verletzte selbst in der Hand, ob ein Ermittlungs- und später möglicherweise Strafverfahren in Gang gesetzt wird oder nicht. Typischerweise handelt es sich bei den absoluten Antragsdelikten um Bagatelldelikte mit persönlichem Einschlag, deren Verfolgung mehr Individualinteressen dient, weniger dem Gemeinwohl. Beleidigung oder Hausfriedensbruch gehören dazu.

Zwölf Straftatbestände im Strafgesetzbuch können als relative Antragsdelikte auch ohne Antrag verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Das ist bei der einfachen oder fahrlässigen Körperverletzung nach Nr. 234 der Richtlinien für das Strafverfahren und das

⁸⁵ NStZ 1982, 430.

⁸⁶ Vgl. Krey, Deutsches Strafverfahrensrecht, Bd. 1, 2006, Rdnr. 411.

Bußgeldverfahren (RiStBV) etwa dann anzunehmen, wenn „der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“ Die Bestimmung der RiStBV zeigt insbesondere, dass eine persönliche Konfliktlage dem Staat auch einen besonderen Schutzauftrag auferlegen kann, wenn der fehlende Strafantrag vermutlich auf Angst oder Druck zurückgeht.

(2) Opportunitätsprinzip

Einschränkungen der staatlichen Verfolgungsverpflichtung erfolgten zwischen 1929 und 2002 durch schrittweise Erweiterung des so genannten Opportunitätsprinzips in den §§ 153 bis 154 f. StPO.⁸⁷ Von großer Relevanz in der heutigen Praxis sind dabei die §§ 153 und 153a StPO. Beiden gemein ist, dass sie nur bei Vergehen Anwendung finden, also bei Straftaten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe als einem Jahr oder die mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 StGB).

Die Staatsanwaltschaften sind in der Beurteilung zudem zum Teil gebunden, sie müssen in vielen Fällen bei Einstellungen auch vor Erhebung der Anklage – also in dem Verfahrensstadium, in dem sie eigentlich über das Verfahren bestimmen – die Zustimmung des Gerichts einholen. Dieser bedarf es nur dann nicht, wenn die Straftat mit keiner im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, also grob gesprochen, nur bei kleinen Bagateltaten nicht. Umgekehrt dürfen die Gerichte nach Anklageerhebung von den Einstellungsmöglichkeiten, jeweils nach Absatz 2 der Vorschriften, nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Gebrauch machen.

Dabei unterscheiden sich die beiden Einstellungsmöglichkeiten dadurch, dass bei § 153 StPO wegen einer als gering anzusehenden Schuld ohne weiteres eingestellt werden kann, während bei § 153a StPO das öffentliche Interesse an der Anklageerhebung durch Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann, zu denen etwa die Wiedergutmachung des verursachten Schadens oder die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich⁸⁸ gehören kann. Die Schuld darf hier schon mehr ins Gewicht fallen, ihre Schwere der Einstellung nur nicht entgegenstehen. Insbesondere § 153a StPO eröffnet dabei die Möglichkeit, dass ein außerstaatlich ausgehandelter Vergleich auch im Ermittlungsverfahren oder im weiteren Strafprozess berücksichtigt wird. Für einen Staatsanwalt ist es nicht unbedingt ersichtlich, ob eine Wiedergutmachungszahlung, die ihn zur Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO veranlasst, unter Mitwirkung eines Streitschlichters ausgehandelt wurde. Im Falle eines (mutmaßlichen) Täter-Opfer-Ausgleichs

⁸⁷ Vgl. Beulke in Löwe-Rosenberg, StPO, vor § 151.

⁸⁸ S. u. S. 28 f. unter (3).

muss die Staatsanwaltschaft und ggf. das Gericht aber in jedem Fall prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für seine Anerkennung und Berücksichtigung im Strafverfahren vorliegen (s.u.); dazu gehören auch die Modalitäten, wie der Ausgleich zustande gekommen ist.

Die ebenfalls sehr praxisrelevanten §§ 154 und 154a StPO erlauben es den Staatsanwaltschaften und Gerichten, den Verfahrensstoff zu beschränken und Taten oder Tatkomplexe, die neben einer verhängten oder zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen, unberücksichtigt zu lassen.

Die bloße Feststellung, dass der Staat selbst Ausnahmen von seiner Strafverfolgungsverpflichtung vorsieht, so dass etwa im Jahr 2011 von insgesamt laut Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamtes⁸⁹ 4 609 786 erledigten Ermittlungsverfahren 27,8 % (1 282 294) aus Opportunitätsgründen mit (197 024) und ohne (1 085 270) Auflagen eingestellt wurden, heißt aber nicht, dass er insoweit auf sein Strafverfolgungsmonopol verzichtet und eine anderweitige Ahndung von Straftaten duldet. Anders als bei Schlichtungen durch Dritte gibt hier der Staat selbst vor, welche Art von Taten unter welchen Voraussetzungen und unter wessen Beteiligung ungeahndet bleiben darf.

(3) Täter-Opfer-Ausgleich

Ein wichtiges, auch unter justizökonomischen Aspekten förderungswürdiges Instrument zur außergerichtlichen Konfliktbewältigung ist der Täter-Opfer-Ausgleich. Er dient der autonomen Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter einer Straftat und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist zwar nicht Teil des Strafverfahrens, Staatsanwaltschaft und Gericht sollen aber in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs prüfen und in geeigneten Fällen auf einen solchen hinwirken.⁹⁰ Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann die Einstellung des Verfahrens⁹¹ und dem Gericht auch eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe ermöglichen.⁹² In der Jugendgerichtsbarkeit kann eine förmliche jugendgerichtliche Weisung ergehen, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen.⁹³

Die Vorzüge des Täter-Opfer-Ausgleichs bestehen darin, dass er dem Opfer, dessen Mitwirkung stets freiwillig sein muss, ermöglicht, aktiv und selbst seine Interessen und seine Sicht der Tat einzubringen und deren materielle und immaterielle Folgen zu verdeutlichen. Auf der anderen

⁸⁹ Fachserie 10, 2.6, Seite 26.

⁹⁰ § 155a StPO.

⁹¹ § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO; § 45 Abs.2 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG.

⁹² § 46a StGB.

⁹³ § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG.

Seite bietet der Täter-Opfer-Ausgleich statt einer bloßen Bestrafung für den Täter einen Weg zur konstruktiven Unrechtswiedergutmachung. Durch die persönliche Konfrontation mit dem Opfer und das unmittelbare Kennenlernen der Tatfolgen besteht zudem eine erhöhte Aussicht, dass der Täter zur Einsicht in das begangene Unrecht und zu Änderungen seines künftigen Verhaltens gelangt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann in vielen Formen durchgeführt werden. Gesetzliche Bestimmungen dazu existieren nicht. Teilweise werden Einzelheiten des Verfahrens in Richtlinien oder anderen Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt. Typischerweise nimmt die durchführende Stelle ihre Tätigkeit auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, gelegentlich auch auf gerichtliche Initiative hin, auf. Täter oder Opfer können sich aber auch selbst unmittelbar an eine Täter-Opfer-Ausgleichs-Stelle wenden. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann auch in Gestalt einer Mediation erfolgen, denn Fälle mit Strafrechtsbezug sind nicht von vornherein von einer Mediation ausgeschlossen. Selbst ein Täter-Opfer-Ausgleich ohne geschulte Mediatoren, durch Rechtsanwälte oder gänzlich ohne professionelle Vermittlung ist nicht ausgeschlossen. Das gilt auch für einen Ausgleich durch einen Vermittler, der aufgrund gemeinsamer Religionszugehörigkeit oder aufgrund einer anerkannten Stellung in einer Großfamilie bei Opfer und Täter gleichermaßen eine besondere Vertrauensstellung genießt.

Die Rechtsprechung fordert für einen Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere die Freiwilligkeit der Teilnahme von Täter und Opfer, einen kommunikativen Prozess zwischen beiden und die Übernahme von Verantwortung durch den Täter für sein Verhalten, das über die bloße Erbringung einer Restitutionsleistung hinausgehen muss. Staatsanwaltschaft und Gericht müssen jeweils prüfen, ob ein echter Täter-Opfer-Ausgleich vorliegt und welche rechtlichen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind. Soweit eine Konfliktpartei zum Einlenken geradezu genötigt wird⁹⁴, fehlt es damit einer Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer Einigung als Täter-Opfer-Ausgleich.

Zur Anwendung kommt der Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere nach Straftaten, denen persönliche Spannungen zugrunde liegen, er kann etwa in der Aussöhnung nach einer Körperverletzung oder Nötigung bestehen. Es kommt hierbei allerdings sehr auf die individuelle Konstellation an, die auch einer Eignung für den Täter-Opfer-Ausgleich entgegenstehen kann. Im Fall des staatlich angeordneten Täter-Opfer-Ausgleichs hat die Rechtsprechung das letzte Wort darüber, für welche Delikte es noch in Frage kommen kann. So war zunächst daran gedacht sowohl Straftatbestände, deren Schutzgut nicht individualisierbar ist, wie Geldfälschung oder Aussagedelikte, als auch besonders schwere Straftaten von der Anwendung des Täter-Opfer-

⁹⁴ Vgl. etwa Wagner, S. 59.

Ausgleichs auszunehmen⁹⁵. Der Bundesgerichtshof hat ihn z.B. nach einer Vergewaltigung mit späterer Versöhnung für zulässig erklärt⁹⁶, bei schwerer Vergewaltigung nur in Ausnahmekonstellationen.⁹⁷ Inzwischen ist anerkannt, dass auch bei sehr schweren und schwersten Straftaten ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommen kann, wenn auch unter besonders strenger Prüfung der Eignung und regelmäßig nicht mit der Folge einer Einstellung des Verfahrens, sondern evtl. einer Strafmilderung nach § 46a StGB.

(4) *Privatklage*

Auch die Möglichkeit der Privatklage durchbricht die Offizialmaxime und das Legalitätsprinzip, das Recht und die Pflicht des Staates zu ahnden, wenn einzelne schuldhaft gegen Strafgesetze verstoßen. Bei den in § 374 Absatz 1 StPO genannten Privatklagedelikten handelt es sich um bestimmte leichte Vergehen, welche die Allgemeinheit in der Regel wenig berühren, wie beispielsweise Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Der Verletzte kann bei diesen Delikten selbst für die Verfolgung der Straftat sorgen, einer Einschaltung der Staatsanwaltschaft bedarf es dann nicht.

Allerdings ist gemäß § 376 StPO die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses verpflichtet, Klage zu erheben. Das ist gemäß Nr. 86 Absatz 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in der Regel dann der Fall, wenn der Rechtsfriede über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört wurde und die Strafverfolgung zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Straftat ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Auch deshalb ist es sachgerecht, die Privatklage auf Delikte zu beschränken, die das Wohl der Allgemeinheit meistens wenig tangieren und auch für die Beteiligten in der Regel eine zu geringe Bedeutung haben, als dass ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen.

Bei bestimmten Privatklagedelikten, die auf persönliche Konflikte hindeuten, muss der Privatklage ein Sühneversuch vorgeschaltet sein (§ 380 StPO). Der Staat nimmt hier seinen Strafanspruch zurück und stellt die Befriedung durch Aussöhnung und Wiedergutmachung in den Mittelpunkt. Erst nach erfolgloser Durchführung des Sühneversuchs ist die Privatklage zulässig. Durchgeführt wird der Sühneversuch je nach Landesrecht von den Gemeinden oder Schiedsstellen bzw. -ämtern. Der Erfolg eines Sühneversuchs kann nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vollstreckt werden.

(5) *Zeugnisverweigerungsrechte*

⁹⁵ Vgl. etwa BR-Drucks. 325/2/99 v 7. 7. 1999.

⁹⁶ Vgl. BGH StV 2001, 457.

⁹⁷ Vgl. BGH StV 1995, 464.

Die Zeugenvernehmung ist wesentlicher Teil der Beweisaufnahme, eine Einflussnahme von dritter Seite darf es hier schon mit Blick auf die prozessuale Aufklärungspflicht des Gerichts nicht geben. Das Gesetz verpflichtet daher in § 48 StPO grundsätzlich jeden Zeugen zum Erscheinen und zur wahrheitsgemäßen Aussage. Ausnahmen gelten lediglich für nahe Angehörige des Beschuldigten (§ 52 StPO) und bestimmte Berufsheimnisträger (§ 53 StPO). Grund hierfür ist die besondere Zwangslage, in der sich dieser Personenkreis hinsichtlich der Wahrheitspflicht auf der einen und der verwandtschaftlichen Solidarität bzw. eines besonderen Vertrauensverhältnisses auf der anderen Seite befinden.

Sind Zeugen - wie es gerade bei Streitigkeiten in großen Familienclans oft der Fall sein wird⁹⁸ - durch ein Zeugnisverweigerungsrecht privilegiert, sind die der Justiz durch fehlende Aussagebereitschaft gesetzten Grenzen durch das Recht weitgehend abgesichert. Nach § 252 StPO dürfen Protokolle von Aussagen von Zeugen, die erst in der Hauptverhandlung von ihrem Recht Gebrauch machen, das Zeugnis zu verweigern, nicht verlesen und nicht verwertet werden.⁹⁹ Es ist unerheblich, aus welchem Grund ein Zeuge von seiner ursprünglichen Aussagebereitschaft abweicht und im Verfahren von seinem Recht Gebrauch macht.

Sofern ein Zeuge im Ermittlungsverfahren ankündigt, von diesem Recht Gebrauch zu machen, entbindet ihn das zwar grundsätzlich nicht von seinen Pflichten i. S. v. § 48 StPO, Zwangsmaßnahmen wie die Vorführung i. S. v. § 51 StPO sind grundsätzlich zulässig.¹⁰⁰ Gericht und Staatsanwaltschaft können jedoch in diesem Fall von einer Vorladung absehen. Denn einen Zeugen zum Erscheinen zu verpflichten im Wissen, dass er dann von seinem Recht zu schweigen Gebrauch machen wird, kann unverhältnismäßig sein. Nur über eine richterliche Vernehmung während des Ermittlungsverfahrens und die Einführung der Zeugenaussage des vernehmenden Richters in den Strafprozess kann eine solche Aussage überhaupt noch Grundlage einer Verurteilung sein.¹⁰¹ Frühzeitigen richterlichen Vernehmungen, die als Mittel empfohlen werden, um außergerichtlicher Einflussnahme auf die Strafverfolgung ein Instrument zu nehmen¹⁰², sind häufig Kapazitätsgrenzen gesetzt. Dies spricht dafür, das Instrument der frühen richterlichen Vernehmung primär in Fällen einzusetzen, die gravierend sind¹⁰³ und in denen typischerweise mit einem Druck auf (Opfer-) Zeugen zur Aussageverweigerung zu rechnen ist - etwa bei Sexualstraftaten oder Menschenhandel. Das geltende Recht sieht hinreichende rechtliche Grundlagen dafür vor, um aussageunwillige (Opfer-) zeugen auch nach einer „außergerichtlichen

⁹⁸ Vgl. Wagner, S. 62.

⁹⁹ Vgl. BGH St 3, 149.

¹⁰⁰ Vgl. Ignor/Bertheau in Löwe-Rosenberg, StPO, § 51, Rn. 11.

¹⁰¹ Vgl. etwa BGH, NStZ 2010, 406.

¹⁰² Vgl. Wagner, ebd. S. 201, 203.

¹⁰³ Wiederholungstäter bzw. Intensivtäter oder schwerwiegende Einzeltat.

Streitschlichtung“ zu einer Aussage in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu bewegen, etwa durch Anordnung von Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses bei unberechtigter Zeugnisverweigerung¹⁰⁴, Vorführung zum nächsten Verhandlungstermin¹⁰⁵ oder Auferlegung der Kosten bei unentschuldigtem Nichterscheinen.¹⁰⁶ Die Erfüllung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage wird zudem durch das materielle Strafrecht abgesichert, nach dem der Zeuge bei vorwerfbar unwahren Angaben mit einer Bestrafung wegen Falschaussage bzw. Meineids (§§ 153 ff. StGB) und Strafvereitelung (§ 258 Absatz 1 StGB) zu rechnen hat. Die bereits nach dem Beschleunigungsgrundsatz gebotene umgehende richterliche Vernehmung der Opferzeugen verkürzt den Zeitraum für eine mögliche Einwirkung Dritter. Zudem können die Wirkungen der Rücknahme von Strafanträgen auch dadurch begrenzt werden, dass Gericht und Staatsanwaltschaft einbeziehen, ob diese Erklärung ggf. unter Druck erfolgt ist. Denn wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung – insbesondere bei Körperverletzungsdelikten (§ 230 StGB) – bejahen, bedarf es keines Strafantrages mehr. So kann außergerichtlichen Druckszenarien die Spitze gebrochen werden.

Das aufgezeigte Instrumentarium kann jedoch nicht verhindern, dass die Verfolgung von Straftaten in der Praxis oft an tatsächlichen Gegebenheiten scheitert. So stellen insbesondere Zeugen, die ihre Aussagen untereinander mit dem Ziel einer Verfahrensbeendigung absprechen, die Justiz vor erhebliche Probleme. Denn die Anforderungen an ein Strafverfahren wegen falscher Aussagen, ob unter Eid oder ohne, sind sehr hoch und setzen erhebliche personelle Kapazitäten voraus. Der von Wagner angesprochene Weg, bei Verdacht der erheblichen Beeinflussung von Zeugen und Opfern wieder vermehrt auf das Mittel der Vereidigung von Zeugen zurückzugreifen¹⁰⁷, ist daher eher skeptisch zu beurteilen.

(6) Nebenklage

Möglichkeiten des Opfers, auf den Prozessverlauf – über die bloße Zeugenschaft hinaus – Einfluss zu nehmen, bietet das Rechtsinstitut der Nebenklage. Der Nebenkläger ist ein mit besonderen Rechten ausgestatteter Verfahrensbeteiligter, der nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wahrnimmt, sondern persönliche Belange verfolgt. Er übt diese Rechte völlig unabhängig von der Staatsanwaltschaft aus. Dem Nebenkläger wird Gelegenheit gegeben, im Verfahren seine persönlichen Interessen auf Genugtuung zu verfolgen.¹⁰⁸ Er kann insbesondere durch aktive Beteiligung (Erklärung, Fragen, Anträge) das Verfahrensergebnis beeinflussen und sich damit auch gegen Leugnung oder Verharmlosung seiner Verletzung zur Wehr setzen.

¹⁰⁴ § 70 Absatz 2 StPO.

¹⁰⁵ § 51 Absatz 1 Satz 3 StPO.

¹⁰⁶ § 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 StO.

¹⁰⁷ Vgl. Wagner, S. 200.

¹⁰⁸ BGH, Urteil vom 23. Januar 1979, Aktenzeichen 5 StR 748/78, BGH St 28, 272 = NJW 1979, 1310.

Nebenklageberechtigt ist zunächst, wer durch eine im (abschließenden) Katalog von § 395 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 StPO aufgeführte rechtswidrige Tat in einem seiner Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Nach § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO sind auch die Angehörigen eines Getöteten zum Anschluss berechtigt. Die Vorschrift umfasst außer den eigentlichen Tötungsdelikten¹⁰⁹ auch die durch die Todesfolge qualifizierten Straftaten.¹¹⁰ Schließlich besteht nach § 395 Absatz 1 Nummer 3 StPO eine Anschlussbefugnis für den Verletzten, dessen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) zu einer Entscheidung des Oberlandesgerichts im Sinne von § 175 Satz 1 StPO geführt hat.

Das Nebenklagerecht erlaubt in beschränktem Umfang auch einvernehmliche Regelungen zwischen Angeklagtem und Opfer. So kann sich der Nebenklageberechtigte in einem Vergleich verpflichten, sich nicht als Nebenkläger anzuschließen und zugleich auf sein Strafantragsrecht verzichten. In gleicher Weise kann er seine Anschließerkklärung oder seinen Strafantrag zurückzunehmen. Dabei kann eine Vereinbarung zwischen allen Beteiligten angestrebt werden, in der sich das Gericht und die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO bereit erklären, um die Verhandlung zwischen dem Angeschuldigten und dem Nebenkläger zu fördern. Der Beschuldigte kann sich im Rahmen eines solchen Vergleiches etwa zur Abgabe einer Ehrenerklärung oder zur Regulierung von Schadensersatzansprüchen verpflichten.¹¹¹ Eine konsensuale Verfahrenserledigung kommt freilich nur in Betracht, wenn hierdurch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt werden kann. Ein genereller Vorrang des privaten Ausgleichs vor der staatlichen Sanktion auch bei schweren Vergehen oder gar Verbrechenstatbeständen, wie ihn historisches islamisches Recht im Bereich von **qiṣāṣ** (Talionsrecht) und **diyya** (Wergeldzahlung) für Tötungs- und Körperverletzungsdelikte vorsieht¹¹², ist mit der Officialmaxime und dem Legalitätsprinzip des deutschen Strafprozessrechts nicht vereinbar.

c) Dispositionsmöglichkeiten des Täters

Auch der (mutmaßliche) Täter ist im Rechtsstaat nicht nur Objekt des staatlichen Verfahrens, sondern kann auf bestimmte Weise Einfluss auf dessen Ablauf nehmen.

(1) Verzicht auf Rechtsmittel, Annahme eines Strafbefehls

Nach erstinstanzlicher Urteilsverkündung oder Zustellung eines Strafbefehls unterliegt es der Dispositionsbefugnis des Angeklagten, ob er den Schuldspruch akzeptieren oder dagegen mit

¹⁰⁹ §§ 211, 212, 216, 220a Absatz 1 Nummer 1, 222 StGB.

¹¹⁰ Wie z.B. §§ 176b, 178, 227, 235 Absatz 5, 239 Absatz 4 StGB.

¹¹¹ Vgl. Senge in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, vor § 395 StPO Rn. 6; Haas NJW 1988, 1347.

¹¹² Hierzu al-‘Awwa, The Basis of Islamic Penal Legislation, in: Bassiouni: The Islamic Criminal Justice System, 1. Auflage 1982, S. 128.

dem jeweils statthaften Rechtsbehelf vorgehen möchte. Dabei steht es dem Angeklagten grundsätzlich frei, im Wege eines privatrechtlichen Vergleichs mit dem Verletzten auf diese Rechtsbehelfe zu verzichten oder deren Rücknahme zu erklären. Mit Blick auf die grundsätzliche Unanfechtbarkeit und Unwiderruflichkeit solcher prozessualer Erklärungen¹¹³ bedarf jedoch die Entscheidungsfreiheit des Angeklagten besonderen Schutzes. Dies kommt insbesondere in § 302 Satz 2 StPO zum Ausdruck, wonach ein Rechtsmittelverzicht dann ausgeschlossen ist, wenn dem Urteil eine Verständigung nach § 257c StPO vorausgegangen ist. Daneben kann sich der Angeklagte zumindest in Fällen erheblicher Drohungen durch Dritte von einer solchermaßen erzwungenen Verzichts- oder Rücknahmeerklärung lösen.¹¹⁴ Führt die Einschüchterung von dritter Seite zur verspäteten Einlegung des Rechtsmittels, kann dieser Umstand zudem im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens nach § 44 f. StPO berücksichtigt werden.

(2) Verständigung im Strafprozess

Die StPO sieht seit 2009 in § 257c die Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten vor. Verständigungen können angesichts der hohen Belastung der Justiz eine sinnvolle Ergänzung des Strafverfahrens sein. Zudem sind Verständigungen in vielen Fällen geeignet, Opfern von Straftaten eine weitere Vernehmung zu ersparen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. März 2013 (2 BvR 2628/10) die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestätigt.

Zustandekommen und Ergebnis einer Verständigung müssen sich am Grundsatz des fairen Verfahrens, der Pflicht des Gerichts zur umfassenden Ermittlung der Wahrheit sowie an einer gerechten und schuldangemessenen Strafe orientieren. Darüber, ob und ggf. mit welchem Inhalt Erörterungen über eine Verständigung stattgefunden haben, muss der Vorsitzende in der Hauptverhandlung informieren. Dies ist zudem im Protokoll und in den Urteilsgründen zu vermerken. Dadurch wird ein hohes Maß an Transparenz erreicht.

§ 257c StPO lässt die Selbstbelastungsfreiheit unberührt. Die angeklagte Person kann entscheiden, ob sie einer Verständigung zustimmen und / oder sich geständig einlassen möchte, zumal ein Geständnis kein zwingender Bestandteil einer Verständigung ist, § 257c Absatz 2 Satz 2 StPO. Die angeklagte Person kann somit als Subjekt des Verfahrens Einfluss auf dessen Verlauf einschließlich der Strafzumessung nehmen. Wie im gesamten Strafverfahren darf auch bei einer Verständigung kein unzulässiger Druck auf sie ausgeübt werden, vgl. § 136a StPO. Ein

¹¹³ Vgl. nur Meyer/Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 302 StPO Rn. 9.

¹¹⁴ Zum Fall ernsthafter Todesdrohungen vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 1961, Aktenzeichen 2 StR 485/60, NJW 1962, 598; vgl. zudem BGH, Urteil vom 16. September 2004, Aktenzeichen 4 StR 84/04, NStZ 2005, NStZ 2005, 279.

Rechtsmittelverzicht ist nach einer Verständigung gemäß § 302 Satz 2 StPO ausgeschlossen, worüber die angeklagte Person nach § 35a Satz 3 StPO gesondert zu belehren ist.

3. Zivilrecht

Das Zivilrecht enthält die Regeln über die Rechtsbeziehungen zwischen Privatleuten. Viele Normen des Zivilrechts sind nicht zwingend. Damit ermöglicht das Zivilrecht Privatleuten in großem Umfang ihre Rechtsbeziehungen durch Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, autonom nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

a) Materielles Zivilrecht

Von den „dispositiven“ Regelungen des Zivilrechts, namentlich des Schuldrechts, können Privatleute durch vertragliche Vereinbarungen abweichen. Es gibt aber auch im Zivilrecht zwingende Regelungen, die bei vertraglichen Vereinbarungen beachtet werden müssen. Verträge, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, sind unwirksam. Dasselbe gilt, wenn bei Vertragsschluss gesetzliche Formvorschriften nicht eingehalten wurden.

Wenn und soweit zwingendes Recht beachtet wird, namentlich auch Formanforderungen erfüllt werden, können Privatleute ihre Rechtsbeziehungen durch Verträge frei bestimmen, deren Gültigkeit grundsätzlich nicht davon abhängt, aus welchen Gründen sie geschlossen wurden. Treffen zwei Beteiligte einvernehmlich und ohne Zwang im Rahmen der ihnen durch das deutsche Recht eröffneten Vertragsfreiheit eine Vereinbarung, die nicht in der Tradition des römischen oder des germanischen Rechts – den wichtigsten Wurzeln deutschen Zivilrechts –, sondern des islamischen Rechts oder islamischer Tradition verwurzelt ist, ist diese wirksam.

b) Verfahrensrecht

Die Kernfunktion des Zivilprozesses ist es, juristischen und natürlichen Personen die Durchsetzung ihrer subjektiven Rechte notfalls mit Hilfe staatlicher Vollstreckungsgewalt zu ermöglichen. Er dient dem Individualrechtsschutz, was sich in der Ausgestaltung des Verfahrensrechts widerspiegelt. Im Vergleich zum Strafprozessrecht gibt es hier größere Gestaltungsmöglichkeiten für die Prozessparteien. Auch hier kommt es freilich nicht auf die Motivation bei der Ausübung von Freiheit an (einschließlich als verbindlich empfundener Gebote und Verbote, die sich nicht aus deutschem Recht speisen), wenn und solange die unabdingbaren Grenzen eingehalten werden, die das deutsche Recht dafür setzt.

Ein zentraler Grundsatz des Zivilprozesses ist die sogenannte Dispositionsmaxime. Danach entscheidet alleine der Rechtsinhaber, ob er einen ihm zustehenden Anspruch ganz, teilweise oder gar nicht gerichtlich verfolgt. Zivilprozesse werden niemals von Amts wegen eingeleitet, es bedarf immer einer Klage oder eines Antrags der rechtsuchenden Partei. Mit der Klage

beziehungsweise dem Antrag legt der Kläger weiterhin den Streitgegenstand fest. Das Gericht ist - auch wenn es aufgrund des festgestellten Sachverhalts weitergehende Ansprüche sieht - an die Anträge der Parteien gebunden. Es darf nichts zusprechen, was über die Anträge hinausgeht oder ihnen inhaltlich nicht entspricht. Die Zivilprozessordnung gibt den Parteien unterschiedliche Möglichkeiten, dem Gericht den bereits eingeleiteten Rechtsstreit wieder zu entziehen und den Prozess ohne Urteil zu beenden. So hat der Kläger die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. Ferner können die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklären oder einen Prozessvergleich schließen.

Das Zivilprozessrecht sieht auch die Einrichtung von Schiedsgerichten vor (§§ 1025 ff. ZPO). Das 10. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) gestattet die Ausübung privater Gerichtsbarkeit als echter Gerichtsbarkeit anstelle der staatlichen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten i.S.v. § 13 GVG und echte Parteistreitigkeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹¹⁵, grundsätzlich beschränkt auf vermögensrechtliche Streitigkeiten, in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten dagegen nur, wenn die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Rechtsstreits einen Vergleich zu schließen (§ 1030 ZPO). Dagegen ist von Verfassung wegen nichts einzuwenden, wenn niemand gegen seinen Willen dem staatlichen Rechtssystem entzogen wird, die Unparteilichkeit des Schiedsrichters sowie ein verfahrensrechtlicher Mindeststandard sichergestellt und eine effektive Missbrauchskontrolle durch staatliche Gerichte sichergestellt sind.¹¹⁶ Schiedsgerichte treten aufgrund einer Abrede der jeweiligen Streitparteien (Schiedsabrede) zusammen und können den Konflikt durch ein Urteil (Schiedsspruch) lösen. Die Parteien können zur Lösung ihres Konfliktes ein Ad-hoc-Schiedsgericht einsetzen oder sich einer Schiedsinstitution bedienen. Die Einsetzung von Richtern oder Juristen als Schiedsrichter ist nicht zwingend, dürfte aber in der Praxis der Regelfall sein. Mitunter werden durch Satzungsrecht für Streitigkeiten innerhalb von Vereinen oder Parteien Schiedsgerichte berufen, selten mit mehreren Instanzen (Sportgerichtsbarkeit). Das Schiedsgericht ist an das von den Parteien vereinbarte, mangels Vereinbarung an das geltende staatliche Recht gebunden. Der Schiedsspruch ist für die Parteien in der Regel rechtlich bindend und kann bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an das Verfahren vor staatlichen Gerichten für vollstreckbar erklärt werden. Von einem Schiedsgericht zu unterscheiden ist die Vereinbarung zur Einholung eines Schiedsgutachtens, durch das lediglich einzelne tatsächliche Fragen verbindlich durch private Dritte geklärt werden sollen.

Schließlich ist noch auf die zunehmende Tendenz hinzuweisen, dass Bürger – zumeist beschränkt auf Verbraucher – statt sich an Gerichte zu wenden, ihr Anliegen einer spezialisierten

¹¹⁵ Zöller-Geimer, ZPO, 30. Auflage 2014, Vor § 1025 Rdnr. 1.

¹¹⁶ Zöller-Geimer, a.a.O. Rdnr. 4.

Schlichtungsstelle vortragen können, deren Spruch allerdings den späteren Gang zu Gericht nicht hindert. Solche Schlichtungsstellen gibt es bereits für bestimmte Streitigkeiten mit Kreditinstituten, mit Versicherungen, mit Telekommunikationsdienstleistern und mit Luftverkehrsunternehmen.¹¹⁷

4. Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht ist klassischerweise geprägt durch ein Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Privatem und Verwaltungsbehörde. Durch die Beteiligung des Staates an den Verfahren besteht hier insgesamt weniger Raum für privatautonome Gestaltung. Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art steht dem Privaten gegen Verwaltungsentscheidungen der Rechtsweg zu den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten offen¹¹⁸, die über den Rechtsstreit „richten“ sollen. Für das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme gilt der sog. Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Absatz 1 VwGO). Anders als im Zivilprozessrecht bestimmen nicht die Parteien den Prozessstoff. Vielmehr erforscht das Gericht in eigener Verantwortung von Amts wegen den Sachverhalt und bereitet so die Gerichtsentscheidung vor.

Öffentlich-rechtliche Gerichtsverfahren können jedoch – neben der grundsätzlich richterlichen Entscheidung – ebenso wie zivilgerichtliche Verfahren auch durch die Parteien selbst einer Entscheidung zugeführt werden, z.B. durch Vergleich oder Mediation. Der gerichtliche Vergleich ist für den Verwaltungsprozess in § 106 VwGO, für das sozialgerichtliche Verfahren in § 101 SGG geregelt. Um den Rechtsstreit vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können (vgl. § 106 Satz 1 VwGO). Der gerichtliche Vergleich i.S.d. § 106 VwGO ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Unwissenheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (vgl. § 779 BGB). Aus einem wirksamen gerichtlichen Vergleich kann vollstreckt werden¹¹⁹, so dass er einer entsprechenden Gerichtsentscheidung insoweit gleichsteht. Anders als die Verfahren vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten kennt die Finanzgerichtsordnung keinen Vergleich, da der Steueranspruch für die Parteien nicht disponibel ist.

¹¹⁷ Zöller-Vollkommer, ZPO, 30. Auflage 2014, Einl. Rdnr. 44a.

¹¹⁸ Vgl. Artikel 19 Absatz 4 GG.

¹¹⁹ § 168 Absatz 1 Nr. 3 VwGO; § 199 Absatz 1 Nr. 3 SGG.

5. Mediation

Eine besondere Möglichkeit zur Streitbeilegung jenseits staatlich autoritativer Streitentscheidung bietet die Mediation. Sie ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.¹²⁰ Der Begriff des „Mediators“ ist dem außergerichtlichen Mediator vorbehalten; gerichtsintern gibt es den sog. „Güterichter“¹²¹. An den Güterichter, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, darf das Gericht die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche verweisen.¹²² Die Mediation als Konfliktbeilegungsmethode und die Verweisung an den Güterichter kann auch in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Anwendung finden.¹²³

Die Rolle des Privaten bei den Verfahrensbeendigungen durch Vergleich oder bei gütlicher Einigung im Wege der Mediation ist eine aktivere und eigenverantwortlichere als beim herkömmlichen Streitentscheid durch den Richter. Vergleich und Mediation sind auf Konsens gerichtet. Sie sind geprägt durch Freiwilligkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Parteien. Gegenseitiges Nachgeben und Verständnis für die Interessen des „Gegners“ sind charakteristisch für die Formen einvernehmlicher (sog. alternativer) Streitbeilegung. Statt Delegation der Entscheidung an die Autorität „Richter“ entscheiden die Parteien selbst und auf Augenhöhe über die Lösung ihres Konflikts. Die konsensualen Verfahrensbeendigungen sind daher häufig besser als das richterliche Urteil geeignet, den Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten dauerhaft wiederherzustellen, da die Beteiligten die von ihnen selbst gefundene und freiwillig akzeptierte Lösung in der Regel als gerecht empfinden. Auch in einem Rechtsstaat ist die einverständliche Lösung einer streitigen Problemlage gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung grundsätzlich vorzuziehen.¹²⁴

Die nach den angeführten Verfahrensordnungen tätigen Gerichte können zudem die einvernehmliche Konfliktbeilegung während des Gerichtsverfahrens auch durch den Verweis auf eine außergerichtliche Streitbeilegung befördern und den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. Die Durchführung eines solchen Verfahrens wird verfahrensrechtlich durch das „Ruhe des gerichtlichen Verfahrens“ unterstützt.

¹²⁰ Vgl. § 1 Absatz 1 MediationsG.

¹²¹ § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO.

¹²² § 278 Absatz 5 Satz 1 ZPO.

¹²³ §§ 278, 278a ZPO i.V.m. § 173 VwGO bzw. § 155 FGO bzw. § 202 SGG.

¹²⁴ BVerfG, NJW-RR 2007, 1073 = ZKM 2007, 128.

Die Bundesländer haben schließlich die Möglichkeit, Streitparteien zum Beispiel bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungen der persönlichen Ehre bereits vor der Befassung eines Gerichtes jedenfalls zu einem Versuch der einvernehmlichen Lösung des Konfliktes zu drängen. Die Bundesländer können in den angeführten Fällen die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage an die erfolglose Durchführung eines Einigungsversuches vor einer Gütestelle koppeln (§ 15a EGZPO).

Die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren, die Auswahl des privaten Streitmittlers, die Durchführung des Verfahrens und das Ergebnis dürfen allerdings nicht gegen gesetzliche Rahmenbedingungen verstoßen. Bei staatlich durchgeführten Streitbeilegungsverfahren besteht ein dichter gesetzlicher Rahmen: Der zuständige Richter ist unabhängig und bei der Verfahrensdurchführung und der Streitentscheidung unmittelbar dem Gesetz verpflichtet. Der gesetzliche Rahmen der Streitbeilegung durch private Personen ist - mit Ausnahme der Schiedsgerichtsbarkeit, die eher in Konflikten zwischen Unternehmen relevant ist - hingegen weniger dicht: Für private Mediatoren gilt das Mediationsgesetz mit seinen allgemeinen Anforderungen an die Qualifikation eines Mediators, an seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie an das Mediationsverfahren. Für die private Schlichtung besteht keine vergleichbare übergreifende gesetzliche Regelung. Gesetzliche Anforderungen an private Schlichter und das Schlichtungsverfahren gelten lediglich in bestimmten Bereichen. Sie ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen.¹²⁵

Im Übrigen werden die Beteiligten an einem privaten Streitbeilegungsverfahren durch Vorschriften aus allgemeinem Recht geschützt. Sie dürfen nicht gegen ihren Willen in ein Streitbeilegungsverfahren, zu einem bestimmten Streitmittler oder zur Akzeptanz des Ergebnisses gezwungen werden. Der Schutz vor Nötigung, Täuschung, Drohung oder Gewalt ergibt sich bereits aus dem Strafrecht. Der Schutz über das Zivilrecht besteht, weil das Ergebnis des Verfahrens in den angeführten Fällen zivilrechtlich nicht verbindlich wäre (Anfechtungsmöglichkeiten).

Streitbeilegung durch Private, die nicht in den gesetzlich angelegten Strukturen der Mediation erfolgt, ist nicht grundsätzlich verboten. Sie kann allerdings zu parteilichen Lösungen, unfairen Verfahren oder zu anderweitigen Benachteiligungen von Schwächeren führen, die unterhalb rechtlich relevanter Schwellen liegen. Eine Streitschlichtung im Bereich der Gefälligkeit ist rechtlich nicht angreifbar, soweit das Verfahren und das Ergebnis nicht gegen strafrechtliche Verbote, andere gesetzliche Verbote oder die „guten Sitten“ verstoßen. Eine Streitschlichtung als Erbringung einer vertraglich geschuldeten Dienstleistung hingegen stößt auf zusätzliche

¹²⁵ Vgl. aktuell die Regelung zur Schlichtung im Fluggastverkehr in §§ 57 ff. LuftVG.

rechtliche Grenzen. In diesen Fällen greift auch der Schutz durch das Vertragsrecht, der es einer Partei erlaubt, unter Umständen vertragliche Ansprüche gegen den Streitschlichter geltend zu machen oder die vertraglich geschuldete Gegenleistung zu verweigern. Sofern die Durchführung einer Mediation vereinbart ist, hat der Streitschlichter zudem die Vorgaben des Mediationsgesetzes zu beachten.

6. Mitwirkung von Nicht-Juristen an staatlicher Rechtsprechung

Das staatliche Recht verleiht die Befugnis, Recht zu sprechen, nicht nur Berufsrichtern, sondern beruft in einigen Bereichen auch juristische Laien als ehrenamtliche Richter. In den Verfahren, in denen sie mitwirken, müssen sie den gesamten Sach- und Streitstand erfassen, haben das gleiche Fragerecht wie Berufsrichter und entscheiden sie mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter mit. Dies geschieht teilweise, um eine Mitwirkung der breiten Bevölkerung an der Rechtsprechung zu gewährleisten, teilweise, um die besondere Fachkunde von Personen, die aus eigener Anschauung Erfahrungen in dem einschlägigen Rechtsgebiet gesammelt haben, einbeziehen zu können. Nicht selten sind die Spruchkörper mit je einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern (mit wechselnden Bezeichnungen) besetzt, so dass die ehrenamtlichen Richter sogar in der Mehrheit sind, so etwa im Amtsgericht¹²⁶, im Landgericht in der Kammer für Handelssachen gem. § 105 Absatz 1 GVG, im Arbeitsgericht gem. § 16 Absatz 2 ArbGG, im Landesarbeitsgericht gem. § 35 Absatz 2 ArbGG und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Landesrechts in den Fachkammern bzw. Fachsenaten für Personalvertretungsrecht beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht¹²⁷ und in verschiedenen Berufsgerichten nach Landesrecht.¹²⁸

In all diesen Konstellationen sind die ehrenamtlichen Richter jedoch wie auch die berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts an das Gesetz gebunden und obliegt es dem Berufsrichter, die ehrenamtlichen Richter rechtskundig in der Beratung zu unterstützen.

Aus der Zulässigkeit der (begrenzten) Laienbeteiligung auf der Richterbank folgt, dass eine fehlende juristische Ausbildung des an einer Konfliktlösung Beteiligten selbst dann nicht als unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen angesehen werden kann, wenn diese Person an autoritativer Streitentscheidung mitwirkt. Die staatliche Rechtsprechung hingegen ganz in die Hand von Personen zu legen, die nicht die Prüfung über die Befähigung zum Richteramt

¹²⁶ Als Schöffengericht gem. § 29 Absatz 1 Satz 1 GVG oder als Jugendschöffengericht gem. § 33a Absatz 1 Satz 1 JGG.

¹²⁷ Z.B. § 92 Absatz 3 Satz 1 Berlin. Landespersonalvertretungsgesetz; hier jeweils mit einer Besetzung von einem Berufsrichter und je vier ehrenamtlichen Richtern.

¹²⁸ Z.B. für Heilberufe, vgl. etwa § 9 Absatz 1 Hamburg. Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe.

abgelegt haben, widersprüche verfassungsrechtlichen Grundanforderungen des Grundgesetzes ebenso wie fundamentalen Grundlagen der Menschenrechte.

C. Einordnung des empirischen Befundes

Unter Berücksichtigung des vorgestellten nationalen Rechtsrahmens, können die empirisch festzustellenden Fallkonstellationen (s.o. S. 5 unter II.) wie folgt eingeordnet werden.

I. Strafrecht

Im Strafrecht gibt es nur begrenzt Raum für private Streitschlichtung. Es gibt klare Regelungen, die absichten, was insoweit zulässig ist. Das deutsche Recht zieht hier deutliche und hinreichende Grenzen. Probleme ergeben sich in der Praxis nach den hier bekannten Erkenntnissen auch nicht aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern soweit es im Einzelfall darum geht, die Überschreitung dieser Grenzen zu erkennen, sie aufzuklären und zu sanktionieren. Das eigentliche Problem liegt damit darin, die dargestellten abgeschotteten Strukturen, soweit sie vorliegen und zu den beschriebenen nicht hinnehmbaren Problemen führen, zu erkennen und zu überwinden.

Die Einwirkung auf das Aussageverhalten von Opfern und Zeugen gegenüber Ermittlungsbehörden und Gerichten (Rücknahme von Strafanzeige; Relativierung oder Rücknahme abgegebener Erklärungen) wirft zunächst die Frage auf, ob eine außergerichtliche Kontaktaufnahme mit diesen Personen zulässig und ggf. auch legitim ist. Insoweit zeigt sich, dass die Ahndung von Straftaten zwar dem Staat vorbehalten ist und Private nicht befugt sind, Ermittlungsverfahren zu führen und Strafen zu verhängen. Gleichwohl ist es ihnen jedoch (vorbehaltlich im Einzelfall konkret verhängter Verbote) ohne Rücksicht darauf, ob sie Tatverdächtige, Zeugen oder Unbeteiligte sind, nicht verboten, Kontakte zu Opfern, Tatverdächtigen, Angehörigen und sonstigen Personen herzustellen und mit ihnen auch über die in Rede stehenden Vorfälle zu sprechen. Es besteht sogar ein Spielraum, einen außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich herzustellen (vgl. hierzu oben S.28).

Ergänzend ist zu bemerken, dass Privatpersonen von Rechts wegen generell keiner Wahrheitspflicht gegenüber Gesprächspartnern unterliegen, weder in mündlichen noch in schriftlichen Äußerungen.¹²⁹ Auch wenn die Unwahrheit über strafbare Vorfälle zu äußern und zu verbreiten moralisch fragwürdig ist (und dies auch den religiösen Prinzipien des Christentums

¹²⁹ Der Straftatbestand der Urkundenfälschung stellt nicht unwahre Angaben im Sinne schriftlicher Lügen allgemein unter Strafe, sondern nur die Täuschung über den Aussteller einer Urkunde.

wie auch des Islam widersprechen dürfte), ist dies aber bei Einhaltung der Grenzen des Strafrechts (z.B. die Ehrschutzdelikte: Beleidigung, üble Nachrede oder unwahre Äußerungen, die zu anderen Zwecken ausgenutzt werden, etwa für Betrug) und der ähnlich verlaufenden Grenzen des zivilrechtlichen Ehr- und Vermögensschutzes rechtlich jedenfalls nicht verboten.

Die inhaltliche Beeinflussung von Zeugenaussagen wird meist zu einer unwahren Aussage führen, die dazu dient, jemanden aus der tatsächlich gegebenen rechtlichen Verantwortung zu winden. Soweit in einem Strafverfahren die Bestrafung verhindert werden soll, kommt in Betracht, dass sich der Helfer hier einer Strafvereitelung schuldig macht (§ 258 StGB). In anderen Gerichtsverfahren dürften sich bewusst unwahre Aussagen als uneidliche Falschaussage oder Meineid (§§ 153 f. StGB) darstellen. Der Streitschlichter, der dies betreibt, dürfte als Anstifter oder wegen Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) strafbar sein.¹³⁰ Das gilt nicht, soweit der Täter selbst in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren zu unwahren Aussagen veranlasst wird, weil er selbst in diesem Verfahren nicht zu einer wahren Aussage verpflichtet ist.

Dass die Drohung mit Gewaltanwendung, ebenso eine versuchte oder vollendete Körperverletzung strafrechtlich relevant sind, versteht sich von selbst. Hier können insbesondere die Tatbestände der §§ 223 ff. StGB (Körperverletzungsdelikte) eingreifen, Das Spektrum der denkbaren Gewaltstraftaten ist breit, wobei die Sachverhaltskonstellation (Gewalt nicht nur angedroht, sondern auch angewandt? Alleintäter oder Bande? Waren Waffen im Spiel, welche Verletzungsfolgen sind eingetreten?) zu sehr differenzierten Ergebnissen führen kann. Wenn Körperverletzungen nicht in Rede stehen, kann dennoch Nötigung und Bedrohung (§§ 240 f. StGB) oder, wenn zugleich Zahlungen erzwungen werden sollen, auch Erpressung (§ 253 StGB) in Betracht kommen. Es handelt sich teils um sehr schwere Straftaten, wobei die Strafbarkeit ungeachtet des Ziels der Nötigung, Bedrohung oder Erpressung – Zeugen, Opfer, Rechtsanwälte – eingreift.

Wenn Dritte aufgefordert werden, gegenüber Behörden keine oder unwahre Angaben zu machen, ist zu unterscheiden:

Die ohne Nötigung oder Zwang vorgebrachte Aufforderung, keine Angaben zu machen, ist dann rechtlich gesehen grundsätzlich unkritisch, wenn der Betreffende rechtlich nicht verpflichtet ist, auszusagen. Dann läuft die Aufforderung, nicht auszusagen, darauf hinaus, dem Betroffenen zu empfehlen, von einem Recht Gebrauch zu machen. Das ist rechtmäßig, wenn auch für die Staatsanwaltschaft ggf. praktisch misslich. Denn es ist denkbar, dass infolge der Beweissituation im Einzelfall dann eine strafrechtliche Ahndung einer Tat nicht mehr möglich sein wird. Dies

¹³⁰ Dienstbühl, Deutsche Polizei, Ausgabe Oktober 2013, S. 8.

muss im Rechtsstaat jedoch grundsätzlich hingenommen werden. Denn das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht wird durch den Rechtsstaat selbst gewährt, entspricht dem Willen des demokratischen Gesetzgebers. Es beruht auf der Erwägung, dass in bestimmten Konstellationen der Einzelne sich dafür entscheiden darf, den privaten Frieden innerhalb enger familiärer Bande über das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu stellen. Eine strafbewehrte Aussagepflicht würde den Einzelnen zwingen, höchstpersönliche soziale Bindungen zu verletzen oder sogar zu zerstören, und könnte, wenn es in letzter Schärfe angewandt würde, sogar in die Nähe kommen, den Einzelnen zum Objekt staatlichen Handelns zu degradieren, was eine Verletzung der Menschenwürde darstellen würde. So schwierig die Beweisführung für die Strafverfolgungsorgane durch den Gebrauch von Aussageverweigerungsrechten auch werden mag, rechtsstaatlich ist das nicht zu beanstanden.

An dieser Stelle ist in Erinnerung zu bringen, dass es im Sinne der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs rechtsstaatlich zwar zu wünschen ist, dass Straftäter ihrer gerechten Strafe zugeführt werden, dass aber der Staat es auch hinnimmt, dass das mitunter nicht gelingt. Ohne Frage führt der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ dazu, dass einige Schuldige nicht bestraft werden, und doch akzeptiert das Recht diese Konsequenz um sicher zu stellen, dass kein Unschuldiger, sondern nur Schuldige tatsächlich einer Strafe unterworfen werden. Auch dies ist nicht Ausdruck des Scheiterns, sondern der Bewährung eines die Grundrechte hoch achtenden Rechtsstaates.

Die Aufforderung, keine Angaben zu machen, ist anders einzuordnen, wenn der Betreffende rechtlich verpflichtet ist, auszusagen. Denn dann stellt die Aufforderung eine Anstiftung oder Beihilfe zu einer Rechtsverletzung dar. Ob auch diese Aufforderung als solche strafbar ist, hängt davon ab, ob die rechtswidrige Aussageverweigerung oder die falschen Angaben ihrerseits Straftaten sind sowie von weiteren wesentlichen Einzelheiten, wie z. B., ob eine falsche Aussage auch beeidet wurde. Nahe liegen insoweit verschiedene Straftatbestände aus dem Kreis der sog. Aussagedelikte (z. B. Meineid (§ 154 StGB) oder falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)) und die Anstiftung hierzu (je in Verbindung mit § 26 StGB). Soweit der Dritte den Aussagenden so manipuliert, dass dieser in gutem Glauben die Unwahrheit sagt, kommt in Betracht, dass sich der Dritte wegen Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) strafbar macht. Die denkbaren tatsächlichen Varianten sind zu zahlreich, als dass hier auf jede Konstellation eingegangen werden kann. Festzuhalten ist hier jedoch, dass abgesehen von der Aufforderung zur Wahrnehmung von Rechten die Einwirkung auf Aussagepersonen mit dem Ziel, die Unwahrheit zu sagen, strafbar ist.

Sofern Gelder gezahlt werden, um bestimmte Verhaltensweisen (Rücknahme einer Anzeige, Abgabe einer falschen Aussage) zu erreichen, kommen die auf tatsächlich legitimierte Inhaber von öffentlichen Ämtern zugeschnittenen Straftatbestände von Bestechung und Bestechlichkeit (auch: Vorteilsgewährung und -annahme) nicht in Betracht. Im Gegenteil sind die Wiedergutmachung finanzieller bzw. die Entschädigung immaterieller Schäden, die ein Täter angerichtet hat, grundsätzlich sachgerecht, können Element eines Täter-Opfer-Ausgleichs sein oder strafmildernd wirken. Wird hingegen ein Aussagedelikt mit finanziellen Anreizen unterlegt, findet dies im Rahmen der Strafzumessung insoweit Berücksichtigung, als dies größere kriminelle Energie beinhalten und damit eine Strafschärfung zur Folge haben kann.

Das in groben Zügen gleiche Bild ergibt sich bei den beschriebenen Varianten der Einwirkung auf die Tatsachenfeststellung in der Variante der Manipulation der Feststellung der Täterschaft, nur dass schon begrifflich ausgeschlossen ist, dass insoweit lediglich von einem Recht Gebrauch gemacht wird. Hier liegen also ebenfalls Aussagedelikte nahe; je nachdem, ob Druckmittel eingesetzt werden und welche, kommen Nötigung und Bedrohung in Betracht. Ggf. könnte auch strafbar sein, das Gericht dazu zu missbrauchen, über einen Unschuldigen eine Strafe zu verhängen, jedoch ist die juristische Konstruktion insoweit komplex (mittelbare Täterschaft).

Die „autonome Regelung von Konflikten“ in der Form von Rache ist strafbar, wobei die konkrete Form der Rache bedingt, welche Strafnormen anwendbar sind. Sog. Ehrenmorde sind als Totschlag oder – wenn Mordmerkmale im strafrechtlichen Sinne hinzutreten – Mord strafbar, Einzelheiten hängen von den Tatumständen ab. Hier kann schwerste Kriminalität vorliegen und eine Strafdrohung von lebenslanger Haft eingreifen.

Soweit die außergerichtliche Bearbeitung von Konflikten ihrer Form nach jedenfalls nicht strafbar ist, können die erzielten Ergebnisse wegen ihres Inhalts gleichwohl zivilrechtlich unwirksam sein. Ist auf die Einigung deutsches Recht anzuwenden, so ist hier eine maßgebliche Grenze die Sittenwidrigkeit, § 138 BGB. Maßgeblich ist in erster Linie die Rechtsmoral des Grundgesetzes. Nach § 138 BGB sind Verträge unwirksam, die eine Seite über die Maßen benachteiligen, z.B. eine besondere Zwangslage oder geschäftliche Unerfahrenheit ausnutzen. Daran wäre etwa im Falle eines vollständigen Sorgerechtsverzichts einer Mutter in Bezug auf ihr Kind zu denken. Ist hingegen auf die Einigung ausländisches Recht anzuwenden und hält das maßgebliche ausländische Recht sie für wirksam, so ist dem gleichwohl die Anerkennung im Inland zu versagen, wenn dies mit wesentlichen Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar ist (sog. Ordre-public-Vorbehalt). Auf dieser Grundlage wird in Deutschland die Scheidung einer Ehe durch einseitige Verstoßungserklärung seitens des Ehemannes nicht als wirksam anerkannt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass falls sich Personen wahrheitswidrig den Anschein geben, auf der Grundlage innerstaatlicher Befugnisse – zum Beispiel als Richter – Amtshandlungen auszuführen, dies eine Straftat darstellen würde (Amtsanmaßung, § 132 StGB). Dass würde den Fall treffen, dass Betroffenen vorgemacht wird, sie stünden vor einem legitimen deutschen Gericht, in Wahrheit aber ein Unbefugter als Vermittler oder Entscheider agiert. Nach den vorgefundenen Berichten, gleich wie unscharf sie auch waren, schien dieser Fall jedoch in keiner Variante vorzuliegen, hierin liegt daher offenbar kein Problem in der Praxis.

II. Familienrecht

Im Fokus stehen im vorliegenden Zusammenhang Fragen des Eherechts (samt Scheidungsrecht, insbesondere Scheidungsfolgenrecht) sowie der elterlichen Sorge.

1. Eherecht

Ein spezielles Eherecht für Menschen mit Migrationshintergrund gibt es nicht. Das anwendbare Recht für die materiellen Ehevoraussetzungen richtet sich vielmehr nach der Staatsangehörigkeit der Verlobten, Art. 13 EGBGB. Eine im Ausland geschlossene Ehe ist formwirksam, falls sie nach Ortsrecht oder nach dem für die materiellen Ehevoraussetzungen geltenden Recht formwirksam ist (Art. 11 EGBGB). Im Inland kann eine Ehe nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden, Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB, also vor einem Standesbeamten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB: Auch eine religiöse Form der Eheschließung zwischen Ausländern ist wirksam, wenn sie den ausländischen Formvorschriften entspricht und eine ordnungsgemäße Ermächtigung der Trauperson vorliegt. Andernfalls hat eine in Deutschland nur nach religiösem Ritus geschlossene Ehe keine rechtlichen Wirkungen. Eine derartige Nicht-Ehe kann nicht geschieden werden, so dass das gesamte Instrumentarium des Scheidungsrechts und des Scheidungsfolgenrechts – vom Trennungsunterhalt über Zugewinnausgleich und naheheliche Unterhaltsansprüche bis hin zum Versorgungsausgleich – nicht anwendbar ist. Auch ist ein Partner einer Nicht-Ehe im Falle des Todes des Partners nicht als Ehegatte gesetzlich erbberechtigt. Problematisch ist dabei besonders der Fall, dass sich Betroffene über die rechtliche Unverbindlichkeit einer solchen „Ehe“ im Unklaren sind.¹³¹ Die „Ehefrau“ kann gegen ihren „Ehemann“ die Ansprüche geltend machen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erwachsen. Einen Nachweis, dass sie nicht verheiratet ist, kann sie durch Auskunft aus dem Melderegister (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 14 und § 8 MRRG) oder ggfs. durch ein Verfahren auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe nach § 121 Nr. 3 FamFG erbringen.

¹³¹ Rohe, S. 382.

Auch wenn es somit in den Fällen rechtlich unwirksamer Ehen, die nur nach religiösem Ritus geschlossen wurden, keine eherechtlich relevante Machtposition der Ehegatten gibt, sieht die soziale Situation der Partner solcher Verbindungen anders aus: Typischerweise führt das nach islamischer Tradition dem „Ehemann“ zustehende Verstoßungsrecht¹³² (das selbst bei einer wirksam geschlossenen Ehe, auf die islamisches Recht anzuwenden ist, wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* - Art. 6 EGBGB - nicht durchgesetzt werden kann) dazu, dass dieser sozial eine machtvolle Position hat¹³³ und die „Ehefrau“ sich dem ausgeliefert sieht.

Die entscheidende Weichenstellung in Bezug auf den Zugang zu Rechtsschutz bei Trennung findet schon vor der Eheschließung mit der Entscheidung für eine unwirksame religiöse Eheschließung statt. Hier müssten staatliche Informations- und Integrationsangebote daher vorrangig ansetzen. Probleme ergeben sich, wenn die Trennung konkret ansteht. Dann allerdings treten die deutsche Justiz und alternative Konfliktlösungsmechanismen in eine andere Konkurrenz, weil zwar der Zugang zu staatlichem Rechtsschutz nicht gänzlich verschlossen bleibt, aber mangels Wirksamkeit der Ehe lediglich die Regeln über die Abwicklung einer nichtehelichen Gemeinschaft anzuwenden sind. Das unterscheidet diese Fallkonstellation maßgeblich von den anderen hier betrachteten möglichen Aktionsfeldern einer privaten Konfliktbearbeitung, in denen ggf. darum gerungen werden kann, welches System die Oberhand behält, das informelle oder das staatliche, und die Betroffenen den Weg zu staatlichen Gerichten auch praktisch gehen können. Wegen dieser Andersartigkeit der Interessenlage kann zur Zurückdrängung der Problematik auch nicht erst im gerichtlichen Verfahren angesetzt werden, sondern muss der Fokus auf die eigentlich noch konfliktfreie Phase vor der Entscheidung über die Eingehung einer unwirksamen religiösen Ehe gelegt werden.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Feld des rechtlich Unverbindlichen sich als Betätigungsfeld für eine mangels staatlicher Rückendeckung für materiell unwirksame inhaltliche Vereinbarungen ebenfalls rechtlich unverbindliche Streitschlichtung geradezu aufdrängt. Dementsprechend gehört die Begleitung der Anbahnung von unwirksamen religiösen Ehen oder die Beilegung von familiären Konflikten in solchen Verbindungen zu den Bereichen, über die berichtet und vor denen gewarnt wird.

¹³² Rohe, S. 216.

¹³³ Rohe, S. 383.

2. Kindschaftsrecht

Anders stellt sich die Lage in Bezug auf das Sorgerecht um Kinder aus Imamehen¹³⁴ dar. Denn das rechtsverbindliche Kindschaftsverhältnis zwischen Kind und Mutter entsteht kraft Gesetzes ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter verheiratet ist, so dass dem nicht durch informelle Konstruktionen ausgewichen werden kann. Für Streitigkeiten um die Vaterschaft, Sorgerecht und Kindesunterhalt für nichteheliche Kinder stellt das Recht die erforderlichen und bewährten zivilrechtlichen Instrumente zur Verfügung. Wie die nicht mit dem Kindesvater verheiratete Mutter auch sonst kann daher auch hier die Kindesmutter z.B. die Identität des Vaters verschweigen und damit die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen ihn praktisch unmöglich machen.¹³⁵ Ein anderes Problempotenzial ergibt sich, wenn der Kindesvater auf Durchsetzung der Vorstellungen des traditionellen muslimischen Rechts dringt. Danach wird die Personensorge altersspezifisch zwischen Mutter (für jüngere Kinder) und Vater (für ältere Kinder) geteilt; zudem verliert die Mutter das Sorgerecht mit einer Wiederheirat nach der Scheidung.¹³⁶ In allen diesen Fällen gibt es erhebliches Potenzial, Druck auf die Mutter auszuüben.

3. Gewaltschutz

Im weitesten Sinne wären hier auch Konstellationen des Gewaltschutzes einzubeziehen. Zwar ist das Gewaltschutzgesetz keine originär familienrechtliche Regelung, aber es betrifft doch häufig familiäre Lebensgemeinschaften. Auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes können Gerichte strafbewehrte Anordnungen zum Schutze von Personen treffen, die von der widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit betroffen sind. Auch für das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz gilt die bereits zum Zivilprozess dargestellte Dispositionsmaxime. Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz können daher nur ergehen, wenn die betroffene Person die ihr nach dem Gewaltschutzgesetz zustehenden Ansprüche gerichtlich geltend macht. Es besteht daher auch im Kontext des Gewaltschutzgesetzes das Risiko, dass Frauen unter Druck gesetzt werden, um entweder gerichtliche Hilfe gar nicht erst in Anspruch zu nehmen oder einmal gestellte Anträge nicht weiterzuverfolgen.

¹³⁴ Diese Form der Eheschließung, die nicht staatlich sondern ausschließlich religiös erfolgt, wird jedoch auch in Staaten des islamischen Rechtskreises mehr und mehr zurückgedrängt, Rohe S. 211 f. Im Übrigen ist je nach Ausprägung des muslimischen Rechts die Anwesenheit eines Imams nicht erforderlich, so dass der plakative Begriff „Imamehe“ das Phänomen muslimischer Eheschließung nicht vollständig trifft.

¹³⁵ Wagner, S. 267 f.

¹³⁶ Rohe, S. 363. Allerdings gibt es in einigen Staaten mit muslimischer Rechtsordnung (Libyen, Tunesien, Marokko, Iran, Ägypten) Tendenzen, das Sorgerecht mehr auf das Kindeswohl hin zu orientieren, die Diskriminierung der Mutter zumindest zu mildern und z.B. die Personensorge als gemeinsame Aufgabe der Eltern zu definieren, vgl. Rohe S. 228.

In Streitigkeiten wegen Kindern oder um Gewaltschutz ist das staatliche Rechtsschutzangebot vorhanden, gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar. Hier sind Maßnahmen auf tatsächlicher Ebene sinnvoll, um problematische Einflussnahmen zurückzudrängen und die Betroffenen davor abzuschirmen, wobei der Schutz, um effektiv zu sein, so weit reichen müsste wie ggf. die Drohung. Das ist bei Drohungen gegen Familienmitglieder im Ausland kaum erreichbar.

D. Ergebnis

Mediation, Schlichtung und sonstige Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, in denen private Streitmittler eingeschaltet werden, sind unabhängig von etwaigen religiösen oder kulturellen Motiven der Beteiligten und des Streitmittlers grundsätzlich wichtige Instrumente zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung. Sie können die Kommunikation zwischen Streitbeteiligten unterstützen und maßgeblich zur Befriedung von Differenzen beitragen. Das Recht gibt dem Raum, insbesondere damit die Betroffenen einvernehmlich ihnen gemäße Lösungen finden, auch wenn diese nicht an der Rechtslage orientiert sind. Das schließt eine Orientierung an eigenen Werten der Beteiligten, auch kulturell geprägten Werten, ein. Insoweit ist der Staat weltanschaulich neutral. Allerdings bestehen in vielfacher Hinsicht Grenzen: Der Staat allein hat das Strafverfolgungsmonopol und auch im Zivilrecht sind zum Schutze der Beteiligten vielfach besondere Formerfordernisse oder gerichtliche Entscheidungen zwingend vorgesehen. Auch inhaltliche Mindeststandards der Fairness sind zu beachten. Werden die gezogenen Grenzen, namentlich die Grenzen der Freiwilligkeit und Gewaltlosigkeit, überschritten, können daher prozessrechtliche, privatrechtliche und insbesondere strafrechtliche Konsequenzen eingreifen. Werden Mindeststandards der Fairness missachtet und Beteiligte grob übervorteilt, versagt die Rechtsordnung der Einigung die Anerkennung als wirksam.

Das Monopol, das der Staat für die Verfolgung von Straftaten beansprucht, steht der Selbsthilfe von Personen entgegen, die ohne staatliche Befugnis tätig werden. Die Durchbrechungen des staatlichen Strafverfolgungsmonopols sind an Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, die wiederum den staatlichen Anspruch verdeutlichen. Die Kooperation der Polizei mit Dritten, die im Rahmen ihrer „Vermittlung“ auch die Obstruktion des Strafprozesses betreiben¹³⁷, ist daher grundsätzlich mit deutschem Strafverfahrensrecht unvereinbar.

¹³⁷ Vgl. etwa Wagner, S. 127.

Eine andere Frage ist, wie der grundsätzlich nicht zu dulddenden Obstruktion von Strafverfahren begegnet werden kann. Die von Wagner vorgeschlagenen Gegenstrategien¹³⁸, häufiger ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen, häufiger eine frühe richterliche Vernehmung durchzuführen und häufiger Zeugen zu vereidigen, sind arbeits- und kostenintensiv. Dies kann angesichts des hohen Kostendrucks, unter dem die Justiz steht, auf Widerstände stoßen.

„Friedensrichter“ scheinen allenfalls dort eine Chance zu haben, wo Menschen mit Migrationshintergrund bestimmten Familienclans angehören sowie religiös oder gesellschaftlich geprägte Vorstellungen in Deutschland beibehalten. Dabei ist eine explizite Bezugnahme auf Religion bei der Streitschlichtung nicht festzustellen.¹³⁹ Es wird daher auch angemerkt, dass es sich hier vermutlich nicht um ein Phänomen handelt, das vorwiegend von der Justiz, sondern das von der Integrationspolitik behandelt werden sollte.¹⁴⁰ Auch die Arbeit in Bayern am „Runden Tisch Paralleljustiz“ führte zu dem Ergebnis, den Wert konsensualer Streitbeilegung in den rechtlich gezogenen Grenzen zu unterstreichen und die hohe Bedeutung von Integrationspolitik zu betonen, zu der es auch gehört, Personen mit Migrationshintergrund zu informieren. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat hieraus die aus hiesiger Sicht richtige Konsequenz gezogen, parallel drei Ansätze zu verfolgen: Erstens werden der breiten Öffentlichkeit grundlegende Informationen über Rechtsschutzangebote in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt, zweitens wurden für Justizangehörige in den Generalstaatsanwaltschaften Ansprechpartner geschaffen und drittens wurden Justizangehörige mit dem Ziel der Sensibilisierung für eventuelle Probleme in diesem Feld angesprochen.

Es wird Menschen, die in Gesellschaften sozialisiert wurden, in denen Gerichte weniger zuverlässig arbeiten, Korruption verbreiteter ist, aber auch individuelle Rechte und Konflikte von Differenzierungen nach der Gruppen-, etwa der Familien- oder Clanzugehörigkeit, überlagert werden, sicherlich schwerer fallen, sich der hiesigen Rechts- und Streitkultur anzunähern¹⁴¹ und ihre große Bedeutung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, für landesweit geführte Diskurse und die Herausbildung einer Verständigung über gemeinsame Werte zu ermessen

¹³⁸ S. 196 f.

¹³⁹ Die im staatlichen Recht nicht anerkannte inländische Eheschließung vor einem Imam hat einen unlösbaren Bezug zur Religion, so dass Gleiches auch für die „Scheidung“ der nach weltlichem Recht nicht wirksam bestehenden Ehe gilt. Wer dies der Thematik der Paralleljustiz zurechnen möchte, findet hier einen Bezug zur islamischen Religion.

¹⁴⁰ Vgl. den Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 13. und 14. Juni 2012 in Wiesbaden, TOP I.2.

¹⁴¹ So im Ergebnis auch Rohe in seinem Vortrag am 10. Juli 2013 im Bayerischen Staatsministerium d. Justiz.

Die Überzeugungsarbeit für den Wert des Gewaltmonopols, das Vertrauen auf das Recht, den Verzicht auf Selbstjustiz, die vergleichsweise milden Strafen, die einzelnen Ausgestaltungen im materiellen und prozessualen Recht, insbesondere die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten, kann aber nicht die Justiz alleine leisten, sondern muss von der Politik unterstützt werden. Ungeachtet dessen, was justizintern möglich ist, wofür Bayern ein gutes Beispiel gibt, ist dies eine übergeordnete gesellschaftliche Aufgabe.

E. Zusammenfassung in Thesen

- Weitgehend werden in der kritischen Diskussion über „Paralleljustiz“ Einzelfälle beschrieben, die zwar für sich gesehen problematisch sind, aber keine Schlüsse auf den zahlenmäßigen Umfang des Problems zulassen. Empirische Erhebungen würden entsprechende Haushaltsmittel und einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern, bei gleichzeitig allerdings fraglichen Erkenntnismöglichkeiten. Denn die hier zur Untersuchung stehenden Vorgänge spielen sich nach allen vorliegenden Erkenntnissen in abgeschotteten sozialen Gruppen ab, die den Erfolg einer vertiefenden empirischen Untersuchung in Frage stellen und ein verbleibendes Dunkelfeld vermuten lassen.
- Die vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass es sich eher um ein Phänomen handelt, das durch die Herkunft aus bestimmten Regionen erklärbar ist und das in durch Clanstrukturen charakterisierten Milieus vorkommt, also nicht primär durch eine Religionszugehörigkeit definiert ist, wobei die Betroffenen allerdings oft aus einem muslimischen Kulturkreis stammen.
- Der Begriff „Paralleljustiz“ ist unscharf und irreführend, da er ein Bild von institutionell verfestigten Strukturen sowie verfahrensförmlich geregelten und getroffenen Entscheidungen vermittelt, das den anzutreffenden und in Bezug genommenen Berichten über tatsächliche Abläufe von Streitschlichtung mit moslemischen Beteiligten nicht entspricht. Die Justizstrukturen in den Rechtsordnungen von Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung ergeben sich vielmehr generell nicht aus religiösem, sondern aus staatlichem Recht, und zwar auch dann, wenn sie von den Rechtsanwendern religiös begründet werden und die Rechtsordnung von diesen selbst etwa als „islamisch“ bezeichnet wird. Es gibt daher keine moslemisch geprägten religiösen Justizstrukturen, die in Deutschland generiert oder die hierher importiert werden können (keine Paralleljustizstrukturen).
- Das deutsche Recht erlaubt in bestimmten Bereichen die Mitwirkung externer Streitschlichter, solange bestimmte Grenzen nicht überschritten sind. Teilweise fördert es eine außergerichtliche Konfliktregelung sogar. Bei Überschreitung der rechtsstaatlichen Grenzen können außergerichtliche Eingriffe in Verfahren aber Straftaten sein, bis hin zu schweren Verbrechen. Außergerichtlich erzielten Einigungen versagt der Staat etwa die Anerkennung, wenn sie grob ungerecht sind und mit fundamentalen rechtlichen Wertungen in Widerspruch stehen.

- Bereiche, in denen nach den vorliegenden Erkenntnissen besonders auf Anzeichen unzulässiger Einwirkungen geachtet werden muss, sind vor allem das Familien- und das Strafrecht. Dies erklärt sich daraus, dass hier am ehesten „mitgebrachte“ Ehr- und Rechtsvorstellungen aus anderen Kulturkreisen zum Tragen kommen und zu Friktionen mit der deutschen Rechtsordnung führen können.
- Rechtsänderungen werden von keiner Seite als notwendig angesehen. Es geht um ein tatsächliches Phänomen, für dessen Bewältigung hinreichende Regelungen vorliegen und bei dem das Problem im Einzelfall darin liegt, die Überschreitung rechtlicher Grenzen zu erkennen, sie aufzuklären und zu sanktionieren.
- Offenheit für und Vertrauen in staatliche Institutionen sowie die Akzeptanz für deutsche Rechtsvorstellungen und das deutsche Rechtssystem zu schaffen, ist zuvörderst eine integrationspolitische Aufgabe.
- Speziell für den Justizbereich hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz zudem auf der Basis eines breit angelegten Runden Tisches die auch aus hiesiger Sicht zutreffende Folgerung abgeleitet, dass es sowohl um rechtliche Information der betroffenen Bevölkerungsteile als auch um eine Sensibilisierung der Justiz für Problemfälle geht. Hierzu werden mit Zielrichtung auf die breite Öffentlichkeit grundlegende Informationen über Rechtsschutzangebote in verschiedenen Sprachen angeboten, wurden für Justizangehörige in den Generalstaatsanwaltschaften Ansprechpartner geschaffen und werden Justizangehörige auch im Rahmen von Fortbildungen mit dem Ziel der Sensibilisierung für Probleme in diesem Feld angesprochen. Dies kann auch ein Vorbild für andere Landesjustizverwaltungen sein, in deren Bereich das Risiko unzulässiger Einflussnahmen wegen eines hohen Anteils von Personen aus risikobehafteten Regionen groß ist.

F. Quellen / Literatur

Ahdar, Rex/Aroney, Nicholas (Hrsg.)

Shari'a in the West, Oxford 2010

Akyol, Cikdem

Privatjustiz im Hinterzimmer, taz.de, 16.01.2012

Allouche, Hassan

Ich will nur Frieden, Ruhe und Sicherheit, Interview in Betrifft Justiz 2011, 173 ff.

Andrae, Marianne

Anwendung des islamischen Rechts im Scheidungsverfahren vor deutschen Gerichten, NJW 2007, 1730 ff.

Ates, Seyran

Im Schatten des deutschen Rechtsstaats entsteht eine islamische Paralleljustiz, DIE ZEIT, 2012 Nr. 49, S. 66

Azan, Sosan/Wietfeldt, Doris

Andere Länder – anderes Streiten!, Betrifft Justiz 2013, S. 80 ff.

Bauer, Thomas

Die Kultur der Ambiguität: Eine andere Geschichte des Islam, 1. Auflage 2011

Bielefeldt, Heiner

Das Islambild in Deutschland, 2007

Bierbrauer, Günter

- Rechtskulturelle Unterschiede in ethnopluralen Gesellschaften, in: Feles u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Dieter Schwind, 2006
- Legitimität und Verfahrensgerechtigkeit in ethnopluralen Gesellschaften, in Oswald/Steinvorth, Die offene Gesellschaft und ihre Fremden, 1998, S. 175 ff.

Bock, Wolfgang

- Der Islam in der Entscheidungspraxis der Familiengerichte, NJW 2012, 122 ff.
- Islam, islamisches Recht und Demokratie, JZ 2012, 60 ff.

Breuer, Rita

Grundlagen der Scharia und ihre Anwendung im 21. Jahrhundert, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Islamismus, 3. Auflage 2004, S. 83 ff.

Buckow, Wolf-Dietrich

Die Rede von Parallelgesellschaften. Zusammenleben im Zeitalter einer metropolitanen Differenzgesellschaft, in Buckow (Hrsg.), Was heißt hier Parallelgesellschaft?, 2007, S. 29 ff.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.),

Muslimisches Leben in Deutschland, 2009

Bundesministerium des Innern (Hrsg.)

- Muslime in Deutschland, 2007
- Lebenswelten junger Muslime in Deutschland, 2011

Dienstbühl, Dorothee

Paralleljustiz in Deutschland – Machtlose Polizei?, Deutsche Polizei, Ausgabe Oktober 2013, S. 4 ff.

Ebert, Hans-Georg

Tendenzen der Rechtsentwicklung, in Ende/Steinbach (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, 5. Auflage 2005, S. 199 ff.

Eckert, Roland

Politisch motivierte Gewalt und die Eskalation der Konflikte, in Festschrift für Heinz, 2012, S. 36 ff.

Ende/Steinbach/Krüger (Hrsg.),

Der Islam in der Gegenwart, 5. Auflage 2005

Enzmann, Dirk u.a.

Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre, in: Oberwittler/Karstedt (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität, 2004, S. 264 ff.

Forstner, Martin

Das islamische Recht – eine Herausforderung für die pluralistische

Gesellschaft? in Forstner/von Schilling (Hrsg.), Festschrift für Gerhart Mayer, 1991, 193 ff.

Freudenreich, Daniel

Muslimische Schlichter sind Richter ohne Gesetz, derwesten.de,
29.08.2011

Gaitanides, Stefan

Die Legende der Bildung von Parallelgesellschaften, Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit 2001, S. 16 ff.

Gesellensetter, Catrin

Scharia und Grundgesetz passen nicht zusammen, Interview mit Bodo Pieroth, focus.de, 07.10.2010

Ghadaban, Ralph

Das Kopftuch in Koran und Sunna, 2003

Griffith-Jones, Robin (Hrsg.),

Islam and English Law, Cambridge 2013

Häberle, Lothar/ Hattler, Johannes (Hrsg.),

Islam – Säkularismus – Religionsrecht, Heidelberg 2012

Hallaq, Wael

Shari'a: Theory, Practice, Transformations, 1. Auflage 2009

Halm, Dirk/ Sauer, Martina

Parallelgesellschaft und ethnische Schichtung, APuZ 1-2/2006, S. 18 ff.

Halm, Heinz

Der Islam: Geschichte und Gegenwart, 8. Auflage 2011

Heine, Peter

Einführung in die Islamwissenschaft, 2008

Issig, Peter

Justizministerin warnt vor Scharia-Richtern, Welt am Sonntag,
01.07.2012

Jung, Dorothea

- Friedensrichter am Werk, dradio.de, 12.09.2011
- Die Paralleljustiz blüht abseits der Öffentlichkeit, cicero.de,
23.07.2012

Justizministerkonferenz

Beschluss der 83. Justizministerkonferenz, 14. Juni 2012, „Paralleljustiz“

Kaminski, Andrea

Islamische Paralleljustiz? Innerkultureller Interessenausgleich?

Patriarchalischer Druck?, Betrifft Justiz 2011 S. 170 ff.

Keshavjee, Mohamed M.

Islam, Shari'a and alternative dispute resolution, London, 2013

Kreuzer, Karl

Clash of Civilizations und Internationales Privatrecht,

Rechtswissenschaft 2010, 143 ff.

Krüger, Hilmar

Beharrung und Entwicklung im islamischen Rechtsbereich, in: Freitag

u.a. (Hrsg.), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert, 2006,

S. 171 ff.

Micus, Matthias / Walter, Franz

Mangelt es an „Parallelgesellschaften“?, in Der Bürger im Staat 2006, S.

215 ff.

Mohr, Reinhard

Richter von Allahs Gnaden erodieren deutsche Justiz, welt.de, 26.09.2011

Moschtaghi, Ramin S.

Das islamische Rcht – Geschichte und Gegenwart, ZaöRV 2011, 649 ff.

Nurtsch, Ceyda

Islamische Paralleljustiz in Deutschland: „Wir regeln das unter uns“,

deutsch-tuerkische-nachrichten.de, 16.02.2012

Oberwittler, Dietrich / Kasselt, Julia

Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis

von Prozessakten, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizei + Forschung,

Bd. 42

Özkaraca, Erol

Paralleljustiz in Einwanderervierteln, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht

und Jugendhilfe 2013, 36 ff.

Peteranderl, Sonja

Diplomatie der Straße, Tagesspiegel 25.03.2013

Peters, Freia

Araber in Berlin haben ihren eigenen Richter, welt.de, 15.01.2011

Pfannkuch, Katharina

- Scharia in Deutschland, Echtes Problem oder pure Provokation?, migazin.de, 09.02.2012
- Scharia in Deutschland, Warum sinnvoll, wenn es auch provokant geht?, migazin.de, 10.02.2012

Popp, Maximilian

Allahs Richter, Der Spiegel 2011, Nummer 35 S. 57 ff.

Rohe, Mathias

- Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, 2001
- Islamisten und Schari'a, in: Senatsverwaltung für Inneres (Hrsg.), Islamismus – Diskussion eines vielschichtigen Problems, Berlin 2005, S. 98 ff.
- Islamisierung des deutschen Rechts?, JZ 2007, 801 ff.
- Scharia und deutsches Recht, Recht und Politik 2009, 86 ff.
- Das Islamische Recht, 3. Auflage, München 2011
- Rede auf dem Rechtspolitischen Neujahrsempfang im Bundesministerium der Justiz, 25. Januar 2011

Rottleuthner, Hubert

Mediation im Schatten des Strafrechts, Kritische Justiz 2012, 444 ff.

Schirmacher/Spuler-Stegemann,

Frauen und die Scharia, 2004

Schneider, Barbara

Scharia hält Einzug in deutsche Gerichtssäle, welt.de, 01.02.2012

Schneider, Irene

Der Islam und die Frauen, 2011

Scholz, Peter

- Scharia in Tradition und Moderne – Eine Einführung in das islamische Recht, Jura 2001, 525 ff.

- Die Internationalisierung des deutschen ordre public und ihre Grenzen am Beispiel islamisch geprägten Erbrechts, IPRax 2008, 213 ff.
- Zur Diskussion über die Scharia in England und Deutschland, KuR 2009, 110 ff.
- Recht im Nahen und Mittleren Osten: Ausdruck moderner Staatlichkeit, Träger islamischen Erbes und Instrument autoritärer Regime, Humboldt Forum Recht 3/2011 S. 24 ff.
- Ein überschätztes Problem – Zum Spannungsverhältnis zwischen Staat und Islam in der deutschen Justiz am Beispiel des sog. Friedensrichters, Betrifft Justiz 2011, 168 ff.
- Stellungnahme zum Buch „Richter ohne Gesetz“ von Herrn Joachim Wagner für den Berliner Arbeitskreis für Staat und Islam in Deutschland (BASID), 15.12.2011

Spuler-Stegemann, Ursula

Muslimen in Deutschland, 2002

Szczekalla, Peter

Islamisches Recht in Theorie und Praxis, DVBl 2013, S. 5 ff.

Wagner, Albrecht

"Der Richter". Geschichte: Aktuelle Fragen. Reformprobleme., 1959

Wagner, Joachim

- Richter ohne Gesetz, Ullstein, 1. erweiterte Auflage 2012
- Islamische Streitschlichter in Deutschland: „Verhängnisvoller Vorschlag“, Interview mit hna.de, 13.02.2012

Weber, Albrecht

Zu den Grundlagen des islamischen Rechts (Buchbesprechung), ZAR 2013, 41

Wefing, Heinrich

Scharia? Hier nicht, zeit.de, 10.02.2012

Werth, Alke

Grusel-Islam im Parlament, taz.de, 31.05.2012

Wittreck, Fabian

Geistliche Gerichtsbarkeit religiöser Minderheiten – Integrations- oder Segregationsfaktor?, 9. Juni 2009

Wurmnest, Wolfgang

Die Brautgabe im Bürgerlichen Recht, FamRZ 2005, 1878

Yalçın, Ünal

Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, Betrifft Justiz 2011, S. 112 ff.

(ohne Autorenangabe)

Polygamie in der Migranten-Parallelgesellschaft, welt.de, 30. September 2012